

Zur Alternativstruktur des strafrechtlichen Kausalbegriffs

Zugleich eine Entgegnung auf Puppes Kritik der *condicio per quam**

Von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Urs Kindhäuser, Bonn

I. Die strafrechtliche Perspektive

1. Über was können Juristen überhaupt streiten, wenn sie forensisch bedeutsame Kausalprobleme diskutieren? Ob Kausalurteile synthetische Sätze a priori im Sinne *Immanuel Kants* sind¹, ob die Quantenphysik zu einem nichtdeterminierten Weltbild zwingt² oder ob ein Wohnungsbrand empirisch auf einen Kurzschluss zurückzuführen ist, das sind gewiss keine Fragen, die sich mit den Mitteln der Rechtswissenschaft beantworten lassen oder zu deren Klärung der Jurist Nützliches beizusteuern vermöchte. Was speziell im Strafrecht an der Kausalität interessiert und was sich mit den hier zur Verfügung stehenden Mitteln bestimmen lässt, kann vielmehr nur die Festlegung derjenigen Voraussetzungen sein, unter denen von bestimmten Handlungen in rechtlich bedeutsamer Weise gesagt werden kann, sie hätten bestimmte Ereignisse „verursacht“. Sollen diese Festlegung und die Methode ihrer Anwendung „wissenschaftlich“ sein, so müssen sie sich mit den hierfür maßgeblichen wissenschaftstheoretischen Anforderungen vereinbaren lassen. Dagegen liegt es auf der flachen Hand, dass die allgemeine Wissenschaftstheorie keinen Begriff der Verursachung zur Verfügung stellen kann, der in empirischen Wissenschaften gleichermaßen verbindlich wäre wie in den Bereichen der Psychologie, der Historie oder des Rechts.

* In ihren mit dem Titel „Und führen, wohin du nicht willst“ versehenen „Anmerkungen zu Kindhäusers neuer Theorie der Kausalität“ (Untertitel) versucht *Ingeborg Puppe* darzulegen, dass ein *Autor*, dem sie – warum auch immer – meinen Namen gegeben hat, in neuerer Zeit das Ziel verfolge, die Lehre von der Einzelursache als notwendigem Bestandteil einer nach Kausalgesetzen hinreichenden Minimalbedingung als fehlerhaft zu widerlegen oder als unbrauchbar zu desavouieren (ZIS 2015, 426). Mir ist der von *Puppe* kritisierte *Autor* weder persönlich noch aus dem Schrifttum bekannt. Auch vertrete ich nicht die Zielsetzung, die *Puppe* ihm unterstellt. Zur Vermeidung einer Verwechslung sei es mir daher gestattet, im Folgenden meine eigene Position von derjenigen meines Namensvetters abzugrenzen. Da die Kritik der Kritik einer Kritik – in der Sache geht es bei *Puppes* Kritik nur um eine Verteidigung ihrer eigenen Position gegen kritische Einwände – dem Gesetz abnehmender Erträge unterliegt und zudem Gefahr läuft, sich in Detailfragen zu verlieren, sei diese Abgrenzung in den Versuch einer knappen Antwort auf die zentrale Frage nach Sinn und Zweck strafrechtlicher Kausalanalysen eingebettet. Es sollten also nicht nur die Bäume, sondern auch der Wald zu sehen sein.

¹ *Kant*, Kritik der reinen Vernunft (1781) in: Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Kants gesammelte Schriften*, Erste Abteilung, Bd. 4, 1911, A 112.

² Vgl. hierzu nur *Stegmüller*, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd. 1, 2. Aufl. 1983, S. 559 ff.

Insoweit dreht es sich bei der juristischen – und hier wiederum der strafrechtlichen – Bestimmung kausaler Begriffe um konventionale Festlegungen. Solche Festlegungen können nicht richtig oder falsch sein.³ Sie enthalten ja keine Aussagen über die Wirklichkeit. Sie können nur als analytische Definitionen mehr oder weniger brauchbar sein, wobei zur Brauchbarkeit neben der Tauglichkeit zur Erreichung fachspezifischer Zwecke auch ihre Vereinbarkeit mit wissenschaftstheoretischen Prämissen gehört.

Was nun den Juristen anbelangt, so sind seine fachspezifischen Interessen deutlich anders gelagert als etwa die von *John Stuart Mill*, der sich um ein philosophisch fundiertes Verständnis der Kausalität bemühte⁴ und seine Überlegungen in den Worten zusammenfasste: „Die Ursache ist daher, im philosophischen Sinne, der Inbegriff der Bedingungen, positiver und negativer zusammengenommen, die Gesamtheit der Eventualitäten jeder Art, bei deren Verwirklichung das Consequens unvermeidlich erfolgt.“⁵ Dieser Befund ließe sich noch allgemeiner formulieren: Jeder Zustand der (natürlichen) Welt hängt mit allen davorliegenden Zuständen in einer Weise zusammen, die als naturgesetzlich bezeichnet werden kann.⁶ Denn es ist wohl davon auszugehen, dass sich der Ablauf des empirisch-realen Geschehens an die eigenen Gesetze hält. Demnach ist jedes empirisch erfassbare Verhalten als Teil eines Gesamtzustands der Welt zum Zeitpunkt seiner Vornahme mit jedem Ereignis innerhalb eines nachfolgenden Gesamtzustands der Welt gesetzmäßig verbunden. Wir hätten eine andere als die reale Welt, wenn auch nur ein Element in ihr anders beschaffen wäre, als es tatsächlich beschaffen ist oder war.

Die Idee der Gesamtursache mag philosophisch faszinierend sein, praktisch ist sie uninteressant. Wenn *Engisch* den Begriff der Ursache mit Blick auf das Strafrecht als gesetzmäßige Bedingung für einen Erfolg definiert,⁷ dann will er damit schwerlich sagen, ein bestimmtes Verhalten sei als ursächlich für einen bestimmten Erfolg zu bezeichnen, falls es als Teil einer Gesamtursache des Weltverlaufs gesetzmäßig

³ Hierzu nur v. *Savigny*, Grundkurs im wissenschaftlichen Definieren, 1970, S. 22 ff.; auch *Klug*, Juristische Logik, 3. Aufl. 1966, S. 89 ff.

⁴ Kaum ein philosophischer Autor hat die juristische Literatur zur Kausalität so stark geprägt wie *Mill*, vgl. nur *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S. 32 ff.; *Hart/Honoré*, Causation in the Law, 2. Aufl. 1985, S. 12 ff. und passim; wohl auch v. *Buri*, Ueber Causalität und deren Verantwortung, 1873, S. 1 und passim.

⁵ *Mill*, System der deductiven und inductiven Logik, Übersetzung von *Gomperz* unter Mitwirkung des Verf., Bd. 2, 1872, S. 21 f.

⁶ Hierzu auch *Carnap*, Einführung in die Philosophie der Naturwissenschaften, 1986, S. 194; *Stegmüller* (Fn. 2), S. 506 f.

⁷ *Engisch* (Fn. 4), S. 21.

big mit einem „Erfolg“ genannten Ereignis verbunden ist, das sich als Teil eines späteren Gesamtzustands der Welt darstellt.

2. Um in einer Welt, in der alles mit allem (gesetzmäßig) verbunden ist, herauszufinden, ob etwas Bestimmtes mit etwas anderem Bestimmten in einer bestimmten Weise zusammenhängt, muss man Fragmente des Ganzen bilden und isoliert betrachten.⁸ Schneidet man Details aus der Abfolge der Gesamtzustände der Welt heraus, so kann man die Voraussetzungen, unter denen sich die Veränderungen zwischen einzelnen Zuständen abspielen, analysieren. Zu einer solchen Kausalanalyse bieten sich Bedingungsrelationen an: Das Element n ist eine notwendige Bedingung⁹ für den Zustand z_k des Fragments, falls z_k nur auftritt, wenn vorher n vorhanden war. Oder das Element h ist eine hinreichende Bedingung¹⁰ für den Zustand z_l des Fragments, falls z_l innerhalb des Fragments stets auftritt, wenn vorher h stattgefunden hat. Lassen sich die Analyseschritte aufgrund von Berechnung und ggf. Experimenten in Laboratorien induktiv verallgemeinern, so erhält man mehr oder weniger gesicherte empirische Regelmäßigkeiten bzw. „Naturgesetze“.

Eine Kausalanalyse der genannten Art kann Grundlage einer Kausalerklärung sein, durch die zu beantworten ist, warum es zu einer bestimmten Veränderung kam. Die Erklärung kann unter Bezugnahme auf bekannte Bedingungsrelationen (innerhalb eines Fragments) erfolgen. Formal lässt sich dieser Gedanke – freilich weniger trivial formuliert – in den von *Hempel* vorgeschlagenen deduktiv-nomologischen Schlussatz (DN-Modell) empirisch-kausaler Erklärung überführen:¹¹ Zur Erklärung des Eintritts eines Ereignisses E in einer bestimmten raum-zeitlichen Situation werden eine Reihe anderer Ereignisse C_1, \dots, C_m und ein oder mehrere allgemeine Naturgesetze G_1, \dots, G_n herangezogen. Folgt E logisch aus der gesetzmäßigen Verknüpfung von E und den ihm

vorausgegangenen Ereignissen C_1, \dots, C_m (Antecedentien) unter den Gesetzen G_1, \dots, G_n , so gilt E als kausal erklärt, wenn die Gesetze gültig sind und die Antecedensdaten auch tatsächlich vorlagen. Bei diesem Modell handelt es sich also um einen Syllogismus, bei dem das Explanans aus bestimmten Ereignissen als Oberprämisse und bestimmten Gesetzen als Unterprämisse gebildet wird und bei dem als logische Folgerung in der Konklusion E als Explanandum steht.

Praktische Relevanz können kausale Erklärungen der genannten Art in zweierlei Hinsicht haben. Zum einen kann von Interesse sein, warum ein bestimmtes Ereignis E stattgefunden hat. Es ist dann nach Antecedentien zu suchen, die nach Maßgabe einschlägiger Gesetzmäßigkeiten den Eintritt von E als notwendig und/oder hinreichend bedingt erkennen lassen. Zum anderen kann von Interesse sein, welche Veränderungen innerhalb eines ausgesuchten Fragments nach Maßgabe einschlägiger Gesetzmäßigkeiten zu erwarten sind, wenn bestimmte Antecedentien vorliegen. Vor allem in der Medizin und in den Naturwissenschaften sind solche Erklärungen praktisch wie theoretisch von Interesse.

Beide Fragen sind jedoch für eine juristische Betrachtung von realen Sachverhalten gewöhnlich ohne Belang. Denn es gibt in der Realität nichts Unbekanntes, was aus juristischer Sicht kausal zu erklären wäre.¹² Dass ein als Erfolg zu bezeichnendes Ereignis eingetreten ist, steht gewöhnlich ebenso außer Zweifel, wie es sicher ist, dass die hierfür erforderlichen gesetzmäßigen Bedingungen erfüllt waren. Dass zu der Menge aller dem Erfolg vorausgehenden Sachverhalte auch ein Verhalten gehört, das mit eben diesem Erfolg gesetzmäßig verbunden ist, dürfte jedenfalls keine Information sein, die juristisch zu besonderer Aufmerksamkeit berechtigte.

3. Zur Verdeutlichung der Problematik sei ein Beispiel gebildet: In blinder Wut stößt A seine ihm untreu gewordene Geliebte G vom Balkon eines Hotels; G stürzt wie ein Stein in die Tiefe und fällt auf ein mit blühenden Zierpflanzen angelegtes Beet; ein Teil der Blumen wird zerknickt und zerquetscht. Nach der im Strafrecht vielfach vertretenen Theorie der gesetzmäßigen Bedingung¹³ wäre das Verhalten¹⁴ der G (= Herunterfallen) als Ursache des betreffenden Erfolgs (= Beschädigung der Pflanzen) anzusehen, da das Verhalten mit dem Erfolg naturgesetzlich verbunden ist. Auch wenn die

⁸ Hierzu v. *Wright*, *Explanation and Understanding*, 1971, S. 50 ff.

⁹ Eine Bedingung n ist *notwendig* für einen Sachverhalt z_k , falls z_k nur bestehen kann, wenn n erfüllt ist. Etwa: Nur wenn die Straße nass ist, hat es geregnet. Ferner: n kann auch gegeben sein, ohne dass z_k besteht. Wenn dagegen sicher ist, dass z_k besteht, muss auch n erfüllt sein. Es kann also von z_k auf n geschlossen werden. Gibt es mehrere notwendige Bedingungen für z_k , so müssen alle gleichzeitig erfüllt sein, wenn z_k erfüllt ist.

¹⁰ Eine Bedingung h ist *hinreichend* für einen Sachverhalt z_l , falls z_l bestehen muss, wenn h erfüllt ist. Etwa: Wenn es regnet, ist die Straße nass. Ferner: z_l kann auch bestehen, falls h nicht erfüllt ist. Wenn h nicht zugleich notwendig ist, dann kann es auch andere Bedingungen geben, die hinreichend für z_l sind; hinreichende, aber nicht zugleich notwendige Bedingungen sind damit ersetzbar (multiple Erfüllbarkeit, Problem der überbedingten Erfolge).

¹¹ *Hempel*, *The Journal of Philosophy* 39 (1942), 35; *Hempel/Oppenheim*, in: *Hempel* (Hrsg.), *Aspects of Scientific Explanation and other Essays in the Philosophy of Science*, 1965, S. 245 (248 ff.); hierzu auch *Stegmüller*, *Aufsätze zur Wissenschaftstheorie*, 1974, S. 7 ff.

¹² Damit soll die Arbeit von Rechtsmedizinern, Ingenieuren und sonstigen forensischen Sachverständigen bei der Aufdeckung empirischer Zusammenhänge nicht im Geringsten missachtet werden. Doch deren Ergebnisse definieren den juristischen Begriff der Verursachung ebenso wenig wie den der Schuld in § 20 StGB; sie liefern nur das fachspezifisch zu erfassende Material.

¹³ *Grundlegend Englisch* (Fn. 4), S. 21; ferner *Kühl*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2012, § 4 Rn. 22; *Roxin*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 4. Auflage 2006, § 11 Rn. 5 jew. m.w.N.

¹⁴ Hierbei sei Verhalten definiert als die (nicht) zwischen zwei Zeitpunkten vorgenommenen Bewegungen eines Menschen oder – schlichter – ein durch einen Körper und eine Zeiteinheit bestimmtes Fragment der Wirklichkeit.

Umgangssprache gewiss „nicht allein maßgeblich“¹⁵ für rechtliche Zurechnungsfragen sein kann, mag es doch zweifelhaft sein, ob dieses Ergebnis mit demjenigen Begriff der Verursachung in Einklang zu bringen ist, an den die strafrechtliche Zurechnung anknüpft. Da die Existenz der Pflanzen notwendige Bedingung für ihre Beschädigung ist, müsste auch der Hotelgärtner H, der sie gepflanzt und regelmäßig bewässert hat, den Erfolg „verursacht“ haben.

Angenommen, A habe statt der G ein auf dem Balkon stehendes Brett umgestoßen. Ließe sich nun wiederum – in strafrechtlich belangvoller Weise – sagen, das herabfallende Brett habe den Blumenschaden „verursacht“? Immerhin sind im Sinne *Engischs* das Herabfallen des Brettes und das Verhalten der G gleichermaßen Veränderungen in der Außenwelt, die mit dem als Erfolg bezeichneten Sachverhalt naturgesetzlich verbunden sind.

Nun ist es, wie bereits erwähnt, eine reine Frage der Konvention, ob man die Verursachung der Beschädigung von Pflanzen in ihrer gärtnerischen Pflege oder in auf sie herabfallenden Körpern sieht. Rechtfertigen kann diese Terminologie nur ihre fachspezifische Zweckmäßigkeit. Nach *Puppe* sollen dem Recht aus den nahezu unendlichen Möglichkeiten gesetzmäßig verbundener Kausalketten keine Probleme erwachsen, weil sich dieses erstens nur für kleine Ausschnitte interessiere und zweitens nur solche Verhaltensweisen als Ausgangspunkte strafrechtlicher Zurechnung nehme, die eine Sorgfaltspflicht verletzen.¹⁶ Das mag den Gärtner beruhigen. Er hat zwar angeblich den Schaden „verursacht“, aber nicht durch sorgfaltswidriges Verhalten. Doch was ist mit G, von der wir einmal annehmen, sie habe den Sturz trotz schwerster Verletzungen überlebt? Könnte auch von ihr gesagt werden, sie habe zwar den Schaden verursacht, sich aber gleichwohl sorgfaltsgemäß verhalten? Wohl kaum, denn für den beschriebenen Fall lässt sich schon keine Sorgfaltungsregel, deren Befolgung ja der Vermeidung von Schäden dienen soll, widerspruchsfrei formulieren. Das Verhalten der G kann daher weder als sorgfaltswidrig noch als sorgfaltsgemäß bewertet werden.

Offensichtlich kann ein Verhalten, zu dem der sich Verhaltende nicht über eine Alternative verfügt,¹⁷ nicht Anknüpfungspunkt einer rechtlich relevanten Zurechnung seiner mit ihm naturgesetzlich verbundenen Folgen sein. Wenn es zu einem Verhalten keine (sorgfaltsgemäße) Alternative gibt, hat es auch keinen Sinn, es als sorgfaltswidrig zu bezeichnen – und dies heißt: es ist rechtlich so irrelevant für einen Schaden wie die Sonne am Himmel und das Wasser im Meer. Aus strafrechtlicher Perspektive erscheint es überflüssig, alterna-

tivlosen Verhaltensweisen die Qualität zuzuschreiben, einen Sachverhalt verursacht zu haben. Dies spricht dafür, dass von den Myriaden von Bedingungen eines Sachverhalts gerade diejenigen Verhaltensweisen juristisches Interesse verdienen, die als ihn „verursachend“ angesehen werden können und *deshalb* Gegenstand von Sorgfaltspflichtverletzungen sein können.

Das gilt im Übrigen auch für strafrechtlich relevante „Erfolge“. Die beschädigten Blumen können nicht in einem halbwegs vernünftigen Sinn als strafrechtlich relevanter Erfolg des Sturzes der G angesehen werden, sofern man dem Strafrecht nicht (auch) die Aufgabe zuweist, fatalistische Klage über den unabänderlichen Lauf der Welt anzustimmen. Ein Sachverhalt, der durch einen alternativlosen Vorgang bedingt wird, mag dessen naturgesetzliche Wirkung genannt, kann aber nicht als ein zurechenbares „Werk“ betrachtet werden.¹⁸ Daraus folgt: Es entspricht nicht strafrechtlichem Erkenntnisinteresse, das Herabfallen der G im Beispielfall als „Verursachen“ der Schäden an den Pflanzen und diesen Sachverhalt wiederum als „Erfolg“ eben dieses Verhaltens zu qualifizieren.¹⁹

4. Wie unzureichend es ist, bei der strafrechtlichen Kausalanalyse allein auf naturgesetzliche Zusammenhänge realer Sachverhalte abzustellen und alternative Verhaltensmöglichkeiten außerachtzulassen, wird vornehmlich bei Unterlassungen augenfällig. Nicht von ungefähr bezieht *Engisch* seine Definition des Verursachens (zunächst) auf die gesetzmäßige Verbundenheit eines Erfolgs mit positivem Tun. Denn in die Beschreibung von realen Geschehensabläufen lassen sich zwar negativ beschriebene Tatsachen beliebig einfügen, tragen aber als solche, entgegen *Puppess* These,²⁰ zur kausalen Erklärung nichts bei.²¹ So ist es im Beispielfall fraglos eine wahre Beschreibung der Sachlage, dass weder Mozart noch Beethoven den A daran hinderten, die G vom Balkon zu stoßen. Doch für das Strafrecht ist diese Einsicht ebenso belanglos wie für die Biographien der beiden Tonkünstler. Sie wird auch nicht belangreicher, wenn es als sorgfaltswidrig bezeichnet wird, dass Mozart und Beethoven gegen das rüde Benehmen des A nicht energisch vorgehen.

¹⁵ Gegenteiliges zu behaupten, unterstellt mir *Puppe* schlankweg (*Puppe*, ZIS 2015, 426 [427]). Ich habe jedoch nur angemahnt, „nicht leichtfertig die sich in der evolutionären Entwicklung der Sprache eingewobene Weisheit zu missachten“ (*Kindhäuser*, in: Albrecht/Kirsch/Neumann/Sinner [Hrsg.], Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag, 2015, S. 253 [268]).

¹⁶ *Puppe*, ZIS 2015, 426.

¹⁷ Und auch nicht, bei entsprechender Vorsorge, verfügen könnte.

¹⁸ Treffend erachtet *Honig* daher nur solche Verhaltensweisen als strafrechtlich relevant, deren bewirkter Erfolg dem Handelnden (potenziell) als sein Werk zurechenbar ist (*Honig*, in: Hegler [Hrsg.], Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag 16. August 1930, Bd. 1, 1930, S. 174 [182 ff.]).

¹⁹ Wiederum: Wer in seinem begrifflichen Instrumentarium *Ockhams* Rasiermesser nicht zu benötigen glaubt, „kann“ hier ohne weiteres von „Verursachen“ sprechen. Er bedient sich dann allerdings einer fachspezifisch gehaltlosen Begrifflichkeit.

²⁰ *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos* Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, Vor § 13 Rn. 102.

²¹ Näher hierzu unten Abschn. V. 2.

II. Die *condicio sine qua non*-Formel

Im Recht ist das Denken in Alternativen so selbstverständlich, dass es als Methode gewöhnlich keiner Reflexion unterzogen wird.²² In § 249 BGB ist sogar gesetzlich festgelegt, dass sich der zu ersetzende Schaden aus dem Vergleich zwischen einem Ist-Zustand und einem Soll-Zustand ergibt, wobei der Soll-Zustand in einer alternativen Welt ermittelt wird, die der realen bis auf den Umstand entspricht, dass das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis als nicht eingetreten zu denken ist. Auf den ersten Blick scheint auch die von der h.M. im Strafrecht zur Ermittlung der Kausalität zwischen einem Täterverhalten und einem tatbestandlichen Erfolg herangezogene *condicio sine qua non*-Formel²³ der Denkform in Alternativen zu entsprechen.

Der Anwender der Formel soll das Täterverhalten wegdenken und dann nach dem möglichen Ausbleiben des betreffenden Erfolgs fragen. Doch diese Form der Kausalanalyse ist sub specie der Alternativität gleich doppelt falsch bzw. unzureichend. Man erhält keine mit der realen vergleichbare alternative Welt, sofern man aus der realen Welt nur etwas ersatzlos streicht. Wenn, wie *Wittgenstein* sagt, die Welt der Inbegriff dessen ist, was der Fall ist, muss in der alternativen Welt an die Stelle dessen, was in der realen Welt der Fall ist, etwas treten, was bei ansonsten gegebener Identität der Welten (= Gleichweltigkeit) der Fall sein könnte.²⁴ Entfernt man aus der realen Welt, in der alles mit allem naturgesetzlich zusammenhängt, etwas ersatzlos, stürzt diese ein wie ein Kartenhaus, aus dem man eine Karte zieht. Diese Welt ist keine alternative Welt, sondern eine science fiction-Welt, die interessant sein mag, aber zur Erklärung der realen Welt mangels Vergleichbarkeit nichts beiträgt. Und in dieser surrealen Alternativwelt soll dann – dem nackten Wortlaut der

condicio sine qua non-Formel zufolge – auch noch der Erfolg – ersatzlos? – entfallen können.

In der *condicio sine qua non*-Alternativwelt ginge es wohl drunter und drüber, und ihre Bewohner hätten kein einfaches Leben. Denn aus Falschem folgt Beliebigeres, so dass an Reparaturarbeiten kein Mangel herrschte. Zum Beispiel: Neffe A schüttet seinem Erbonkel E heimlich ein weißes Pulver in den Morgenkaffee, nach dessen Genuss E alsbald verstirbt. Wenn man nicht weiß, um welche chemische Substanz es sich bei dem weißen Pulver handelt, wird man durch das Wegdenken des Pulvers nicht klüger. Das Wegdenken von Unbekanntem hinterlässt nur eine unerklärliche Lücke. Sagen die Ärzte aber, dass es sich bei dem weißen Pulver um ein tödlich wirkendes Gift gehandelt habe, warum sollte man dann das Pulver noch wegdenken, um herauszufinden, an was W gestorben ist?

Indessen ist die *condicio sine qua non*-Formel bei bekannter Faktenlage nicht nur überflüssig, sondern stiftet zudem noch Verwirrung, wie *Engischs* berühmter Henker-Fall veranschaulicht: „Zu einer Hinrichtung ist der Vater (C) des ermordeten Opfers zugelassen. Er bringt es fertig, sich in die Nähe des Schafotts zu schleichen und drückt im entscheidenden Augenblick an Stelle des von ihm uno actu zurückgestoßenen Scharfrichters auf den Knopf, um selbst sein Kind zu rächen.“²⁵ Dass hier das Verhalten des Vaters in den Sachverhalt eingewoben ist, der dem Sachverhalt, in dem der Delinquent stirbt, zeitlich vorausgeht, enthält schon die Schilderung des Falles. Denkt man nun den Vater weg (wer war dann das ermordete Kind?) oder zumindest dessen konkretes Verhalten (Knopfdruck), so entsteht eine irrealer Leerstelle in der Welt. Wie soll man nun wissen, ob der Erfolg entfällt? Mit einem Eimer, der ein großes Loch hat, kann man kein Wasser transportieren. Und auf der Basis eines Sachverhalts, der in einem entscheidenden Punkt eine Leerstelle hat, lassen sich keine validen Prognosen treffen.

Engisch, der das Beispiel in kritischer Absicht bildet, geht mit der *condicio sine qua non*-Formel scheinbar gnädig um. Er setzt – entgegen ihrem Wortlaut – an die Stelle des väterlichen Verhaltens (Knopfdruck) die Antecedentien, die aller Wahrscheinlichkeit nach den Fortgang des Geschehens bedingt hätten: Der Henker hätte sein intendiertes Verhalten realisiert und selbst auf den Knopf gedrückt. Dann führt die *condicio sine qua non*-Formel genau zu dem Ergebnis, das *Engisch* zum Aufzeigen ihrer Unbrauchbarkeit haben will: Auch dann wäre der Erfolg eingetreten, und C hätte ihn – dem common sense zuwider – nicht verursacht. Um solche Ergebnisse zu vermeiden, beharrt *Spendel* auf dem Wortlaut der *condicio sine qua non*-Formel: Hinwegdenken impliziere kein Hinzudenken.²⁶ Die weggedachte Stelle müsse leer bleiben und dürfe nicht durch das Verhalten des Henkers (als sog. Ersatzursache) substituiert werden. Herauskommt bei diesem Verfahren jedoch nur die Negierung dessen, was bereits bekannt ist: Dass der Vater durch einen Knopfdruck die den Delinquenten tötende Maschine in Bewegung gesetzt

²² Grundlegend zu dieser Methode, auf der die nachfolgenden Überlegungen wesentlich beruhen, *Rödig*, Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz, 1969. Das Modell einer „*condicio per quam*“ sei diesem Autor allerdings nicht angelastet.

²³ Vgl. v. *Buri* (Fn. 4), S. 1, 3; ihm folgend die Rechtsprechung, vgl. nur RGSt 1, 373; BGHSt 45, 270 (294 f.); 49, 1 (3). Zur teils heftig geführten Diskussion über Stärken und Schwächen der *condicio sine qua non*-Formel aus neuerer Zeit *Aichele*, ZStW 123 (2011), 260 (269); *Frisch*, in: *Dölling/Erb* (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002, 2002, S. 51; *Haas*, Kausalität und Rechtsverletzung, 2002, S. 144 ff. und passim; *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, 1980, S. 3 ff.; *Merkel*, in: *Paeffgen/Böse/Kindhäuser/Stübinger/Verrel/Zaczyk* (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 151; *Toepel*, in: *Paeffgen/Böse/Kindhäuser/Stübinger/Verrel/Zaczyk* (Fn. 23), S. 289, jew. m.w.N.

²⁴ *Wittgenstein*, Schriften Bd. 1, 1960, S. 11 und passim; zum Modell einer „Tractatus-Welt“ für Kausalanalysen v. *Wright*, Explanation (Fn. 8), S. 44 ff.; zur Möglichkeit als Kriterium von Sachverhalten *Stenius*, Wittgensteins Traktat, 1969, S. 50 f.

²⁵ *Engisch* (Fn. 4), S. 15 f.

²⁶ *Spendel*, Die Kausalitätsformel der Bedingungstheorie für die Handlungsdelikte, 1948, S. 14, 38, 92 und passim.

hat. Hätte der Vater nicht auf den Knopf gedrückt, so hätte er folglich auch nicht die für den Delinquenten tödliche Maschinerie in Gang gesetzt. Das freilich ist keine empirische Erkenntnis, sondern eine schlichte begriffliche Folgerung.

Engischs Lesart der *condicio sine qua non*-Formel ist also, entgegen *Spendel*, durchaus erforderlich, damit ihre Anwendung überhaupt zu neuen Ergebnissen führen kann. An die Stelle des Hinweggedachten muss also etwas treten, hier: dass der Henker an Stelle des Vaters auf den Knopf drückt. Der Delinquent hatte, so gesehen, keine Überlebenschance. Doch was wäre, wenn der Vater dem Henker einen Faustschlag ins Gesicht versetzt hätte, um den Delinquenten sodann in aller Ruhe erwürgen zu können? Und was, wenn der Vater nach dem Faustschlag plötzlich regungslos erstarrt wäre?

Man mag zu Recht einwenden, solcherart hypothetische Verläufe seien wilde Spekulation. Nur betritt man mit *Engischs* Lesart der *condicio sine qua non*-Formel immer spekulativen Boden. Bevor eine Handlung vollzogen ist, kann sie nicht mit den Motiven des Handelnden erklärt werden. Damit steht man bei der Anwendung der *condicio sine qua non*-Formel vor dem Problem, einen bereits bekannten und bewiesenen Sachverhalt – Vater C hat durch einen Knopfdruck die tödliche Mechanik des Schafotts in Bewegung gesetzt – kausal durch einen erst noch zu beweisenden (und ggf. gar nicht beweisbaren) Sachverhalt – hier: Verhalten des Henkers – erklären zu wollen. Der tiefere Sinn dieses umständlichen Verfahrens zur Klärung der Frage, ob der Vater in strafrechtlich relevanter Weise den Tod des Delinquenten verursacht hat, vermag sich nicht ohne weiteres zu erschließen.

III. Gesetzmäßige Bedingungen

1. *Engisch* selbst hält die Anwendung der *condicio sine qua non*-Formel für keine brauchbare Methode zur Ermittlung strafrechtlich relevanter Ursachen, räumt jedoch – auch aufgrund seiner „Einsicht in die Verschiedenartigkeit der einzelwissenschaftlichen Kausalbegriffe“²⁷ (sic!) – ein, dass sich vielleicht in der Formel „ein spezifisch juristischer Gesichtspunkt verbirgt, der die Veranlassung dazu ist, dass die Kausalität gerade in diesem Gewande auftritt. In der Tat liegt die Wurzel der Formel *condicio sine qua non* in dem juristischen Bedürfnis, jemanden für einen schädlichen Erfolg strafrechtlich oder zivilrechtlich verantwortlich zu machen [...]“²⁸.

²⁷ *Engisch*, Vom Weltbild des Juristen, 1950, S. 132.

²⁸ *Engisch* (Fn. 27), S. 132 f. Diesen Gedanken habe ich wie folgt wiederzugeben versucht: *Engisch* habe „den spezifisch juristischen Grund für den ungebrochenen Erfolg“ der *condicio sine qua non*-Formel in der durch ihre Anwendung eröffneten Möglichkeit gesehen, „jemanden für den Eintritt eines Erfolgs strafrechtlich verantwortlich zu machen“ (*Kindhäuser*, in: Stuckenberg/Gärditz [Hrsg.], Strafe und Prozess im freiheitlichen Rechtsstaat, Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen zum 70. Geburtstag am 2. Juli 2015, 2015, S. 139). Dies verdreht *Puppe* mit den Worten, *Kindhäuser* habe sich für die „Maßgeblichkeit der *condicio sine qua non*-Formel ausge-

Vorzugswürdig erschien *Engisch* allerdings der Weg, auch die spezifisch strafrechtliche Kausalanalyse mit Hilfe eines allgemeinen wissenschaftstheoretisch fundierten Begriffs der Verursachung vorzunehmen. Er stellte daher der *condicio sine qua non*-Formel die Formel der gesetzmäßigen Bedingung entgegen, der zufolge ein Verhalten als ursächlich für einen Erfolg anzusehen ist, wenn das Verhalten und der Erfolg vermittelt durch die zwischen ihnen liegenden Veränderungen (natur-)gesetzlich verbunden sind.²⁹

Bereits auf den ersten Blick ist klar, dass auch diese Formel dort keine Klarheit bringen kann, wo die Faktenlage unklar ist. Damit die Formel anwendbar ist, müssen die naturgesetzlichen Zusammenhänge, auf die sie sich bezieht, feststehen. Ist etwa die toxische Wirkung des weißen Pulvers im Giftbeispiel bekannt, so weiß man auch um die naturgesetzlichen Zusammenhänge zwischen dem Genuss des vergifteten Kaffees und dem Tod des E samt der die beiden Sachverhalte vermittelnden Veränderungen. Da nunmehr per definitionem die Verabreichung des Giftes als ursächlich anzusehen ist, bedarf es keines weiteren Wegdenkmanövers. Etwas wegzudenken ist eben stets dort überflüssig, wo das, was durch das Wegdenken an Erkenntnis neu gewonnen werden soll, bereits bekannt ist.

Warum nun macht die Angabe eines naturgesetzlichen Zusammenhangs zwischen zwei Sachverhalten das Wegdenken des einen (früheren) Sachverhalts zur Erforschung der Auswirkungen auf die Existenz des anderen (späteren) Sachverhalts überflüssig? Oder anders formuliert: Warum löst die Angabe eines naturgesetzlichen Zusammenhangs im Sinne *Engischs* genau das mit der *condicio sine qua non*-Formel in *Spendels* Lesart gestellte Problem? Die Antwort ist klar: Das Naturgesetz gibt in verallgemeinerter Form genau die Auskunft, die zu erhalten mit der Anwendung der *condicio sine qua non*-Formel auf singuläre Ereignisse erwartet wird. Die Frage, ob E nicht gestorben wäre, wenn er nicht das ihm von A verabreichte Gift eingenommen hätte, wird mit Hilfe der herangezogenen Naturgesetze dergestalt beantwortet, dass erfahrungsgemäß immer dann, wenn ein Sachverhalt der Klasse, zu welcher die Gifteinnahme gehört, stattfindet, *ceteris paribus* ein Sachverhalt der Klasse, zu welcher der Tod des E gehört, eintritt. Daher lässt sich auch das DN-Modell der wissenschaftlichen Erklärung in Gestalt eines logischen Syllogismus darstellen: Die Klasse der Ereignisse, zu denen die Antecedentien des Explanans gehören, sind begrifflich über die in der Unterprämisse genannten Bedingungsrelationen mit der Klasse der Ereignisse verbunden, zu denen das Explanandum gehört.

Freilich gilt dann auch der umgekehrte Weg: Wer die *condicio sine qua non*-Formel auf singuläre Sachverhalte bezieht – etwa: wenn E kein Gift zu sich genommen hätte (s_1), dann wäre er zum Zeitpunkt t nicht gestorben (s_2) –, der drückt damit implizit aus, dass stets dann, wenn ein Sachverhalt der s_1 -Klasse stattfindet, ein Sachverhalt der s_2 -Klasse

rechnet auf *Engisch*“ berufen (*Puppe*, ZIS 2015, 426 mit Fn. 10).

²⁹ *Engisch* (Fn. 4), S. 21; vgl. oben Abschn. I. 3. mit Fn. 13.

ceteris paribus nachfolgt.³⁰ Selbst wenn er die konkret anzuwendenden Naturgesetze nicht kennt oder solche Naturgesetze allgemein nicht bekannt sind, ist die Verallgemeinerbarkeit stets mitgedacht, weil Identisches unter identischen Bedingungen gleich bleibt. Für die Vertreter der *condicio sine qua non*-Formel ergibt sich hieraus der Vorteil, dass sie ihr Verfahren nicht nur stets problemlos anwenden können, wenn sie zur Begründung auf bekannte Naturgesetze verweisen können, sondern die Formel auch dort zu Hilfe nehmen können, wo Naturgesetze unbekannt oder nicht hinreichend bestätigt sind, ein Bedingungs-zusammenhang aber als (nahezu) sicher gegeben anzunehmen ist.

Bei der Anwendung der Formel von der gesetzmäßigen Bedingung ist das für die Anwendung der *condicio sine qua non*-Formel erforderliche Wegdenken somit entbehrlich, weil die Notwendigkeit, die mit dem einzelfallbezogenen Wegdenken nachgewiesen werden soll, in der erfahrungsgemäß induktiven Verallgemeinerung des Naturgesetzes bereits enthalten ist. Man braucht nicht mehr durch Wegdenken zu prüfen, ob der singuläre Sachverhalt s_2 auch ohne den vorherigen singulären Sachverhalt s_1 stattgefunden hätte, wenn bereits erfahrungsgemäß begründet ist, dass Sachverhalte der Klasse, zu denen s_2 gehört, nur eintreten, wenn Sachverhalte der Klasse, zu denen s_1 gehört, gegeben waren. Wer also mit Hilfe der Formel von der gesetzmäßigen Bedingung feststellen will, ob s_1 eine notwendige Bedingung für s_2 ist, muss s_1 nur noch aus den Antecedentien im Explanans des DN-Modells wegdenken, um so zu sehen, ob das Explanandum noch erklärbar ist (und s_1 damit keine notwendige Bedingung für s_2 ist) oder ob dies nicht der Fall ist.

Mit anderen Worten: Die Formel von der gesetzmäßigen Bedingung ist also, sofern Naturgesetze im konkreten Fall zur Verfügung stehen, lediglich eine verallgemeinerte Fassung der *condicio sine qua non*-Formel. Die Formel: Ein Verhalten ist ursächlich für einen Erfolg, wenn der Erfolg entfiel, falls man das Verhalten wegdenkt, besagt dann: Ein Verhalten ist ursächlich für einen Erfolg, wenn der Erfolg nicht mehr naturgesetzlich-kausal erklärbar wäre, falls man das fragliche Verhalten aus der Menge der zur Erklärung herangezogenen Antecedentien entfernt. Die Formel von der gesetzmäßigen Bedingung mag daher ein wenig „wissenschaftlicher“ klingen als die *condicio sine qua non*-Formel, hat aber einen erheblich kleineren Anwendungsbereich als diese und ist zudem *cum grano salis* den gleichen Einwänden ausgesetzt.

2. Zur Klarstellung und auch Vorbereitung weiterer Überlegungen seien noch einige Bemerkungen angefügt, auch wenn diese trivial anmuten mögen. Zunächst: Die Aussagekraft einer Kausalanalyse bezieht sich immer nur auf das Fragment (und mit diesem identische Fragmente) des Weltverlaufs, für das sie getroffen wird. Wenn also gesagt wird, s_1 sei eine notwendige Bedingung für s_2 , so gilt dies nur relativ zu dem Fragment miteinander zusammenhängender Sachver-

halte und ihrer Elemente, die Gegenstand der jeweiligen Kausalanalyse sind. Selbst kleine Fragmente enthalten eine Fülle von weiteren Elementen, die als gegeben bei der Analyse zu berücksichtigen sind. Diese Elemente können terminologisch als Randbedingungen oder als *ceteris paribus*-Bedingungen erfasst werden und sind als solche in jede komplexere Kausalanalyse einzubeziehen. So ist in die These, dass ein Waldbrand durch eine brennende Zigarette ausgelöst wurde, (gewissermaßen selbstverständlich) auch die Rahmenbedingung des Vorhandenseins von Sauerstoff in der Luft einzubeziehen.

Hat man es in einem Fragment mit kontingenten Elementen zu tun, also mit Elementen, die in bestimmten Situationen vorkommen oder nicht vorkommen können, so können sie sich relativ zu einem Fragment als notwendig oder hinreichend für bestimmte Veränderungen darstellen. Wendet man diese Relationen auf den Beispielfall des Waldbrandes an, so ist offensichtlich, dass das Wegwerfen der brennenden Zigarette allein keine notwendige Bedingung für das Entstehen des Feuers ist. Man hätte ebenso gut mit einem Feuerzeug trockenes Laub anzünden können, um denselben Effekt zu erzielen. Das Wegwerfen der Zigarette ist allein aber auch keine hinreichende Bedingung für den Brand, weil er nur entsteht, wenn die Zigarette auf brennbares Material fällt, Sauerstoff vorhanden ist usw. Es verhält sich also im Beispielfall so, dass es einen Komplex von notwendigen Bedingungen gibt – brennbares Material usw. –, der aber zunächst den Brand noch nicht auszulösen vermag. Erst das Hinzutreten einer weiteren Bedingung – das Wegwerfen der brennenden Zigarette – macht den Komplex notwendiger Bedingungen zu einer insgesamt hinreichenden Bedingung für den Ausbruch des Feuers.

Man kann deshalb diese komplettierende Bedingung – das Wegwerfen der brennenden Zigarette – eine „kontingente hinreichende Bedingung“ nennen.³¹ Verbreitung hat aber vor allem die von *John Leslie Mackie*³² vorgeschlagene Bezeichnung „inus-Bedingung“³³ gefunden. Insgesamt gibt es eine breite und zumindest bis in die 30er Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückreichende wissenschaftstheoretische Diskussion um die Präzisierung der hier einschlägigen Bedingungsrelationen. In diese Diskussion fügt sich auch die von *Puppe* vorgeschlagene Methode der Kausalanalyse nach Maßgabe einer hinreichenden Minimalbedingung ein, mit deren Hilfe sie *Engischs* Formel der gesetzmäßigen Bedingung zu präzisieren versucht.³⁴ Nach dieser Methode ist nur

³⁰ Auch nach *Hume*, *An Inquiry Concerning Human Understanding*, ed. Charles W. Hendel, 1977, S. 84 ff., ist in einer singulären Kausalbehauptung eine allgemeine Regularitätsaussage implizit enthalten; hierzu auch *Stegmüller* (Fn. 2), S. 512 f.

³¹ Vgl. *Kindhäuser*, *Intentionale Handlung*, 1980, S. 83, unter Bezugnahme auf *v. Wright* (Fn. 8), S. 56 mit Anm. 29; ferner *Kindhäuser*, GA 1982, 477 (486, 496 f.); ihre Behauptung, ich hätte meine frühere Auffassung „verworfen“ (*Puppe*, ZIS 2015, 426), kann *Puppe* jedenfalls nicht mit meinen Texten belegen.

³² *Mackie*, *American Philosophical Quarterly* 1965, 245.

³³ Insufficient but not non-redundant part of an unnecessary but sufficient condition.

³⁴ Überblick über Minimale Theorien und inus-Bedingungen bei *Baumgartner/Graßhoff*, *Kausalität und kausales Schließen*, 2004, S. 93 ff. *Puppe* (ZIS 2015, 426 [428 mit Fn. 25]) führt

diejenige Menge an Antecedensdaten in den relevanten Bedingungskomplex aufzunehmen, die notwendig ist, um den Eintritt des Erfolgs nach Kausalgesetzen hinreichend zu erklären.³⁵

Bei solchen Modellierungen sollte nie aus dem Auge verloren werden, dass sich die Frage, ob eine Bedingung (kontingent) notwendig oder hinreichend für einen Erfolg ist, erst nach Eintritt des Erfolgs stellen kann. Bevor der Erfolg eintritt, kann er weder notwendig noch hinreichend bedingt sein. Demnach wird ein beliebiger Umstand überhaupt erst dann zu einer notwendigen Bedingung für einen Erfolg, wenn er erstens zu einem Komplex weiterer Bedingungen gehört, der zweitens durch eine schließlich hinzutretende notwendige Bedingung zu einem hinreichenden Bedingungskomplex komplettiert wird. Im Alltag bezeichnet man gewöhnlich nur solche Verhaltensweisen als „verursachend“, die einen Erfolg *ceteris paribus* hinreichend bedingen, indem sie zu einem bereits gegebenen Komplex von Umständen komplettierend hinzutreten. Daher mag der Hotelgärtner im Eingangsbeispiel erstaunt sein, wenn man ihn nach Maßgabe der vorherrschenden strafrechtlichen Kausaltheorien als „Verursacher“ des Schadens an dem von ihm liebevoll gepflanzten Blumen bezeichnet, obgleich er doch nur eine *ceteris paribus*-Bedingung zur Ermöglichung der späteren Schädigung beigetragen hat. Nicht minder befremdlich klingt es, wenn man den Wald oder das Vorhandensein von Sauerstoff in der Luft als „Ursachen“ des Waldbrandes qualifiziert. Hierauf wird zurückzukommen sein.

3. Zunächst ist festzuhalten: Die *condicio sine qua non*-Formel verlangt ebenso wie die Formel der gesetzmäßigen Bedingung von einem beliebigen Verhalten nicht mehr, als *ceteris paribus* notwendige Bedingung für einen Erfolg zu sein. Eine notwendige Randbedingung kommt gleichermaßen als Ursache in Betracht wie die komplettierende Letztbedingung.³⁶ Gleichwohl sieht *Puppe* in der *condicio sine qua non*-Formel eine logisch falsche Beschreibung des Bedingungsverhältnisses zwischen Ursache und Folge.³⁷ Denn wenn das Verhalten des Täters eine nach Naturgesetzen notwendige Bedingung für den Eintritt des Erfolgs wäre, so müsste nach *Puppe* Kausalität in den Fällen verneint werden, in denen es mehrere schlüssige und wahre Kausalerklärungen des Erfolgs gibt und das Verhalten des Täters nur in einer von ihnen vorkommt. Gemeint sind die Situationen der sog. überbedingten Erfolge, zu denen beispielhaft der Lehrbuchfall gehört, dass die zwei Neffen A und B unabhängig voneinander

eine jeweils tödlich wirkende Menge Gift in den Morgenkaffee des Erbonkels E schütten, nach dessen Genuss E stirbt.

Dass an *Puppe*s Kritik etwas schief sein muss, ergibt sich aus einer einfachen Überlegung: Wenn die singulären Sachverhalte (= Verhalten und Erfolg), auf die sich die *condicio sine qua non*-Formel bezieht, jeweils Unterfälle der Klassen von Sachverhalten sind, die nach Maßgabe der relevanten Naturgesetze in eine Bedingungsrelation gestellt werden, kann das Verhältnis der singulären Sachverhalte zueinander nicht anders beschaffen sein als das Verhältnis der entsprechenden Klassen von Sachverhalten zueinander. Formal ausgedrückt: Wenn die singulären Sachverhalte v_a und v_b jeweils zur Klasse der *V*-Sachverhalte gehören und der singuläre *e*-Sachverhalt zur Klasse der *E*-Sachverhalte, dann muss eine Relation zwischen *V* und *E* jeweils auch für v_a im Verhältnis zu *e* und für v_b im Verhältnis zu *e* gelten. Wenn also ein *V*-Sachverhalt *ceteris paribus* notwendige oder hinreichende Bedingung für einen *E*-Sachverhalt ist, dann gilt dies gleichermaßen für die singulären Sachverhalte v_a und v_b im jeweiligen Verhältnis zu *e*.

Daraus folgt für den Beispielsfall: Wenn nur ein zur Klasse der *V*-Sachverhalte gehörendes singuläres Verhalten (v_a -Vergiftung oder v_b -Vergiftung) erforderlich ist, um den Eintritt des zur Klasse der *E*-Sachverhalte gehörenden singulären Sachverhalts *e* (Tod des E) *ceteris paribus* zu erklären, dann ist auch nur ein zur Klasse der *V*-Sachverhalte gehörendes singuläres Verhalten (v_a -Vergiftung oder v_b -Vergiftung) eine notwendige Bedingung für den Tod des E. Gibt es also, wie im Beispielsfall, zwei Verhaltensweisen (v_a -Vergiftung und v_b -Vergiftung), die in einer ansonsten identischen Kausalerklärung alternierend als Antecedentien eingesetzt werden können, so erhält man zwei alternierende Möglichkeiten einer Kausalerklärung sowie zwei alternierende Möglichkeiten der Anwendung der *condicio sine qua non*-Formel. Daraus folgt: Ist es, wogegen nichts spricht, möglich, einen Erfolg alternierend kausal zu erklären, indem man die relevanten Verhaltensweisen alternierend berücksichtigt, so ist es auch nicht logisch falsch, die *condicio sine qua non*-Formel alternierend bzw. disjunktiv verknüpft anzuwenden.³⁸

Dies ändert freilich nichts an dem Befund, dass im Beispielsfall nach Maßgabe der einschlägigen Naturgesetze nur eine der beiden Giftmengen erforderlich ist, um den Tod des E *ceteris paribus* zu bedingen bzw. kausal zu erklären. Stets ist eine der beiden Giftmengen zur Kausalanalyse genau dann redundant, wenn die andere herangezogen wird. Bildhaft: Wer ein Puzzle vom Kölner Dom zusammensetzt und am Ende feststellt, dass der Hersteller versehentlich ein Puzzle-Teil doppelt geliefert hat, mag abwechselnd eines der beiden Teile in die Leerstelle einfügen und glauben, er habe den Kölner Dom zweimal zusammengebaut. Dass *de facto* eines

als philosophischen Gewährsmann *Charles D. Broad* an, von dem der Begriff der hinreichenden Minimalbedingung stammt, *Broad*, *Mind* 39 (1930), 302.

³⁵ *Puppe*, *ZStW* 92 (1980), 863 (875 ff.).

³⁶ *Denckers* These, die *conditio sine qua non*-Formel beziehe sich nach h.M. (selbstverständlich) auf Bedingungen, die *ceteris paribus* zugleich hinreichend und notwendig – also komplettierende Letztbedingungen – seien (*ders.*, *Kausalität und Gesamttat*, 1996, S. 27), entbehrt offenkundig jeder Grundlage in Rechtsprechung und Literatur.

³⁷ *Puppe* (Fn. 20), Vor § 13 Rn. 92.

³⁸ *Koriath*, *Kausalität und Zurechnung*, 2007, S. 110 f., hält es daher für eine Scheinlösung, in der Bildung zweier hinreichender Minimalbedingungen eine Behebung der Schwierigkeiten zu sehen, vor der die *condicio sine qua non*-Formel bei überbedingten Erfolgen steht.

der beiden Puzzle-Teile überflüssig ist, lässt sich nicht kassieren.³⁹

4. Die in der Strafrechtsdogmatik gängige Alternativenformel lässt eine disjunktiv begründete Notwendigkeit zur Bestimmung der Verursachung ausreichen: notwendig müsse zwar nicht jede, aber zumindest eine der gleichermaßen kausal relevanten Giftmengen sein.⁴⁰ In der Sache übereinstimmend muss nach *Puppe* zur kausalen Erklärbarkeit des Erfolgseintritts zwar nicht jede, aber zumindest eine der den Erfolg erklärenden hinreichenden Minimalbedingungen herangezogen werden.⁴¹

Puppe bestreitet allerdings die sachliche Übereinstimmung ihres Ansatzes mit der Alternativenformel. Diese helfe hier nicht weiter, da man bei kumulativem Hinwegdenken jede beliebige Tatsache als Ursache darstellen könne, indem man sie zusammen mit einer notwendigen Bedingung hinwegdenkt. Dies zeige „die Formel von Kindhäuser“, die *Puppe* in Anführungszeichen wie folgt zitiert: „Ursache ist ein Umstand, der allein oder in Verbindung mit bestimmten anderen Umständen nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel.“⁴² Sodann fährt *Puppe* fort: „Wenn das Fehlen der ‚bestimmten anderen Umstände‘ eine hinreichende Bedingung für das Entfallen des Erfolgs ist, so ist auch das Fehlen dieser bestimmten Umstände in Verbindung mit einem weiteren beliebigen Umstand eine solche.“⁴³ Dieses Argument *Puppes* gegen die zitierte Stelle sei beispielhaft verdeutlicht: Wäre E nicht zum Zeitpunkt *t* gestorben, wenn ihm A kein Gift in seinen Morgenkaffee geschüttet hätte, so wäre er auch nicht zum Zeitpunkt *t* gestorben, wenn ihm A kein Gift in den Morgenkaffee geschüttet hätte und seine Tochter T nicht Jura studieren würde. Gemäß der von *Puppe* zitierten Alternativen-Formel wäre folglich auch das Jurastudium der T als Ursache des Todes von E anzusehen. Ein – relativ zu dem hier interessierenden Fragment des Geschehens – in der Tat recht abstruser Gedanke.

³⁹ Die hier vertretene These lautet, dass man nicht zwei voneinander unabhängige Puzzles des Kölner Doms legen kann, sondern nur ein Puzzle auf zwei alternierende Weisen (so auch *Kindhäuser*, GA 2012, 134 [140 f.]: disjunktive Erklärbarkeit des Erfolgs). Da sich *Puppe* entschieden gegen diese These ausspricht, scheint sie eine materiale Doppelwertung der nur einmal vorhandenen Puzzlestücke für möglich zu halten – und meint obendrein, kein Philosoph nähme an dieser ontologisch wundersamen Domvermehrung Anstoß (*Puppe*, ZIS 2015, 428).

⁴⁰ Vgl. *Traeger*, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 1904, S. 45 f.; ferner BGHSt 39, 195; *Hilgendorf*, NSZ 1994, 561; *Kühl* (Fn. 13), § 4 Rn. 19; *Rudolphi*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 26. Lieferung, Stand: Juni 1997, Vor § 1 Rn. 51.

⁴¹ *Puppe*, Die Erfolgsszurechnung im Strafrecht, 2000, S. 69 ff.

⁴² *Puppe* (Fn. 20), Vor §§ 13 Rn. 93 Fn. 98. Das angeblich wörtliche Zitat wird mit der Fundstelle *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (142), versehen.

⁴³ *Puppe* (Fn. 20), Vor §§ 13 Rn. 93 Fn. 98.

Wer indessen die von *Puppe* zitierte Textstelle nachliest, wird dort auf folgende Fassung der Formel stoßen: „Ursache ist ein Umstand, der allein oder in Verbindung mit bestimmten anderen Umständen *ceteris paribus* nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Eintritt des Erfolges zum Zeitpunkt *t* nach Maßgabe der einschlägigen Kausalgesetze entfiel.“ Die kursiv gesetzten Teile dieses Zitats werden von *Puppe* nicht nur ohne Kenntlichmachung unterschlagen, sondern sind auch und gerade diejenigen, die ihrem gegen die Formel erhobenen Einwand den Boden entziehen.⁴⁴ Denn es ist evident, dass der Umstand, dass T Jura studiert, nach Maßgabe der einschlägigen Kausalgesetze zur kausalen Erklärung des Todes von E zum Zeitpunkt *t* nichts beiträgt und daher irrelevant ist.

Welchen Weg man auch einschlagen mag, um bei überbedingten Erfolgen die lediglich disjunktiv verbundenen notwendigen Bedingungen als „Ursachen“ zu bezeichnen, an dem eigentlichen Sachproblem, dass der Überschuss an kausaler Relevanz in solchen Fällen zu einer Redundanz isoliert betrachteter Normbefehle führt, ändert dies nichts. Eine Lösung des Problems kann daher nur normativ gefunden werden.

IV. Kausalgesetze und Konventionen

1. Das DN-Modell der kausalen Erklärung im Allgemeinen wie auch *Engischs* Formel von der gesetzmäßigen Beziehung im Besonderen beziehen sich auf Natur- oder Kausalgesetze, die ungeachtet ihrer sonstigen Strukturmerkmale jedenfalls deterministischen Charakters sein müssen. Ansonsten ließe sich nicht auf ihrer Grundlage aus den Antecedentien mit Notwendigkeit auf das Explanandum schließen. In diesem Sinne betont *Puppe* mit Nachdruck⁴⁵ die Erforderlichkeit eines allgemeingültigen empirischen Gesetzes zur Bestimmung der Kausalität und erklärt das Kausalgesetz zum integralen Bestandteil der Kausalität.⁴⁶ Ein solches Kausalgesetz definiert sie als „allgemeine abstrakte Regel, nach der bestimmte Arten von Konstellationen hinreichend oder notwendig dafür sind, dass andere Konstellationen eintreten.“⁴⁷ „Wo wir keine solchen strikten und allgemeinen Gesetze der Abfolge von Ereignissen zur Verfügung haben, ist es nicht sinnvoll, von einem Ereignis zu behaupten, es sei eine (notwendige oder hinreichende) Bedingung.“⁴⁸

Die Konsequenz aus diesen Prämissen müsste damit lauten, dass von Kausalität dort nicht gesprochen werden kann, wo deterministische Regularitäten fehlen oder nicht bekannt

⁴⁴ Die von *Puppe* unterschlagene Passage des Zitats findet sich im Übrigen bereits in *Kindhäuser*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2005, § 10 Rn. 34, zuletzt 7. Aufl., a.a.O., und ist daher keine plötzliche Abwandlung einer lange vertretenen Position.

⁴⁵ *Puppe* (Fn. 20), Vor §§ 13 Rn. 85, 88 f., 91 und passim, mehrfach durch Fettdruck hervorgehoben.

⁴⁶ *Puppe* (Fn. 20), Vor §§ 13 Rn. 84, 86.

⁴⁷ *Puppe* (Fn. 20), Vor §§ 13 Rn. 82.

⁴⁸ *Puppe* (Fn. 20), Vor §§ 13 Rn. 82.

sind.⁴⁹ Doch in Widerspruch hierzu erhebt *Puppe* auch Wahrscheinlichkeitshypothesen, juristische Gesetze, präskriptive und konstitutive Regeln, ja sogar Klugheitsregeln zu einschlägigen Regularitäten.⁵⁰ Nun mag die von *Puppe* zur kausalen Erklärung herangezogene Richtschnur, sich bei Lawinengefahr nicht in ein Skigebiet zu begeben, vieles sein, aber gewiss keine „Grundlage einer gesetzmäßigen Verknüpfung“ zwischen einem Verhalten und einem Erfolg.⁵¹

2. Die Fälle, in denen sich die Beziehung zwischen einem Verhalten und einem Erfolg nicht durch deterministische Kausalgesetze darstellen lässt, sind nicht etwa Ausnahmesituationen im Umfang einer *quantité négligeable*, sondern liegen in zentralen Bereichen des strafrechtlichen Interesses. Namentlich dort, wo mehrere Personen intentional kooperieren, kann von deterministischen Regularitäten keine Rede sein.

Hierbei geht es nicht nur – wie etwa bei der Anstiftung – um das Problem, dass sich eigenverantwortliches Handeln schwerlich mit deterministisch zu interpretierender Einflussnahme vereinbaren lässt,⁵² sondern vor allem um Konstellationen, in denen eine Person dazu beiträgt, dass sich einer anderen eine spezifische Handlungsgelegenheit eröffnet. Exemplarisch: A gibt dem B ein Stemmeisen, mit dem dieser einen Einbruchsdiebstahl begehen kann. Obgleich hier zwischen der Beihilfe und dem Einbruch kein Determinismus obwaltet, wird man schwerlich bestreiten können, dass der Besitz des Stemmeisens notwendig ist, um den Einbruch in der konkreten Art und Weise bewerkstelligen zu können.

3. Mit dem DN-Modell kausaler Erklärung schon eher vereinbar zu sein scheint dagegen die Anwendung von Konventionen im Allgemeinen und Rechtsgesetzen im Besonderen. Dies mag vielleicht schon durch den für Recht und Natur gleichermaßen anwendbaren Begriff des (allgemeinen) Gesetzes nahezuliegen. Es sei angenommen, dass der von A im obigen Beispiel vergiftete E mit Z verheiratet gewesen sei, die sich zum Tatzeitpunkt gerade in New York aufgehalten habe. In diesem Fall scheint die Formulierung, A habe dadurch, dass er den Tod des E herbeigeführt habe, auch verursacht, dass Z Witwe geworden sei, nicht abwegig zu klingen. Nun sind aber die Eigenschaften, Ehefrau oder Witwe zu sein, keine natürlichen Eigenschaften, die sich unter allgemeine Naturgesetze subsumieren ließen, sondern institutionelle Eigenschaften, die durch Konventionen, hier die einschlägigen Regeln des Familienrechts, generiert werden. Zwar lassen sich auch diese Regeln in Bedingungsrelationen

transformieren – etwa: immer wenn ein verheirateter Mann stirbt, wird dessen (lebende) Ehefrau Witwe –, jedoch erfüllt diese Regel eine elementare Voraussetzung nicht, die erforderlich wäre, um als Kausalgesetz anwendbar sein zu können.

Nach *David Hume*, dem Vater der Regularitätstheorie der Kausalität, als deren Vertreterin sich *Puppe* präsentiert,⁵³ sind Logik und Empirie scharf voneinander zu unterscheiden. Kausalität muss daher nach diesem Ansatz als akzidentelles Zusammentreffen von Faktoren und damit frei von logischer Notwendigkeit interpretiert werden.⁵⁴ Genau dies ist bei konventionalen Regeln wie Rechtssätzen nicht der Fall. Das Ereignis, dass Z Witwe wurde, lässt sich nicht unabhängig von dem Ereignis, dass E starb, identifizieren. Daher kann das Ereignis „Witwe werden“ nicht nach Maßgabe eines allgemeinen Kausalgesetzes als Wirkung des Ereignisses „Tod des Ehemanns E“ erklärt werden, wie die Explosion eines Benzinfasses durch das hiervon logisch unabhängige Ereignis des Anzündens eines Streichholzes erklärt zu werden vermag. Wer demnach Rechtssätze als Kausalgesetze interpretiert, dem unterläuft der nach *Hume* gravierende Denkfehler, die Tatsachenrelation von Ursache und Wirkung mit der logischen Relation von Grund und Folge zu verwechseln.⁵⁵

Auch wenn Konventionen keinesfalls als Kausalgesetze nach Maßgabe der Regularitätstheorie *Humes* missverstanden werden dürfen, ist damit nicht ausgeschlossen, dass man im Rahmen eines juristischen Kausalbegriffs gleichermaßen auf empirische Gesetze und Konventionen zur Begründung einer Bedingungsrelation zurückgreifen kann.⁵⁶ Im Gegenteil. Konventionen und empirische Gesetze können jeweils zur Generierung von Handlungsergebnissen dienen: So wie man dadurch jemanden töten kann, dass man ihm mit einem Messer ins Herz sticht, so kann man auch jemanden dadurch beleidigen, dass man ihm mit dem Zeigefinger einen Vogel zeigt. Letzteres ist zwar ersichtlich keine empirische Kausalrelation, gibt aber durchaus eine asymmetrische Beziehung⁵⁷ wieder, bei der durch ein Verhalten (Bewegen des Fingers) eine bestimmte Wirkung (Missachtung) erzielt wird.

V. Zur Alternativstruktur der strafrechtlichen Kausalanalyse

1. Die Formel von der gesetzmäßigen Bedingung ist, wie die vorangegangenen Überlegungen zeigen, durchaus eine taugliche Methode, um jedenfalls bereichsweise – i.e. im Rahmen naturgesetzlicher Geschehensverläufe – die Kausalität zwischen zwei Ereignissen und damit auch zwischen einem bestimmten Verhalten und einem bestimmten Erfolg aufzuweisen. Diese Kausalität ist jedoch „eindimensional“, weil sie

⁴⁹ So folgerichtig *Mañalich*, Norma, causalidad y acción, 2014, S. 33 f. mit Fn. 62; S. 51 f. mit Fn. 133 f., der wünschenswert klar zwischen einerseits kausalen und andererseits institutionellen (konstitutiven) Beziehungen zwischen Handlungen und Erfolgen differenziert.

⁵⁰ *Puppe* (Fn. 20), Vor §§ 13 Rn. 135 ff.; *dies.* (Fn. 41), S. 44 ff., 50 ff., 55, 57 ff.

⁵¹ *Puppe* (Fn. 41), S. 55 f.

⁵² *Puppe* befürwortet daher in diesem Bereich einen besonderen Kausalitätsbegriff für psychische Zusammenhänge, *Puppe* (Fn. 20), Vor §§ 13 Rn. 131; kritisch hierzu *Koriath* (Fn. 38), S. 105 f.

⁵³ *Puppe* (Fn. 20), Vor §§ 13 Rn. 82 mit Fn. 70.

⁵⁴ *Hume* (Fn. 30), S. 40 ff., 84 ff.; vgl. auch *Stegmüller* (Fn. 2), S. 535 ff.; v. *Wright* (Fn. 8), S. 94.

⁵⁵ Hierzu v. *Wright* (Fn. 8), S. 93 ff. und passim; auch *Kindhäuser*, GA 1982, 477 (487 ff.) m.w.N.

⁵⁶ *Jaegwon Kim* spricht insoweit von „nichtkausalen Beziehungen“, *ders.*, in: Posch (Hrsg.), Kausalität, Neue Texte, 1981, S. 127 ff.

⁵⁷ Näher hierzu unten Abschn. VI. 4.

nur diejenigen Ereignisse zueinander ins Verhältnis setzt, die auch tatsächlich stattgefunden haben und die schon als Verbundene bekannt sind. Juristische Bewertungen haben jedoch den Sinn und Zweck, die reale Welt mit einer nach den positiven Wertungen des Rechts geordneten alternativen Welt in Einklang zu bringen. Die Bewertung eines Verhaltens als rechtswidrig etwa soll besagen, dass der Vollzug dieses Verhaltens die rechtlich falsche Wahl war und nicht hätte vollzogen werden dürfen, sofern es zu dem rechtswidrigen Verhalten eine Alternative gab, die als rechtmäßig zu bewerten gewesen wäre. Das Recht ist eine Ordnung zwischen Menschen, die sich zwischen Alternativen entscheiden können. Geordnet wird nicht das Verhalten, sondern das Entscheiden zwischen Verhaltensalternativen. Könnte menschliches Verhalten nicht unter der Hypothese einer möglichen Verhaltensalternative nach Maßgabe rechtlicher Präferenzen, sondern nur eindimensional als determiniert betrachtet werden, so wäre nicht nur ein Verantwortung zuschreibendes Strafrecht, sondern Recht schlechthin nicht denkbar.

Insoweit ist es sachgerecht, aus der Menge der Antecedentien für ein als Erfolg zu bezeichnendes Ereignis nicht beliebige notwendige Bedingungen zu dessen kausaler Erklärung herauszugreifen, sondern nur solche Verhaltensweisen, die auch Gegenstand einer rechtlichen Bewertung sein können. Doch diese Bewertung erfolgt nicht wegen des gegebenen naturgesetzlichen Zusammenhangs. Dann könnte man auch das Scheinen der Sonne oder das Vorhandensein von Sauerstoff in der Luft bewerten. Die Bewertung von Verhaltensweisen ist vielmehr allein unter der Fragestellung relevant, ob der betreffende Erfolg beim Vollzug einer möglichen Verhaltensalternative ebenfalls eingetreten oder aber ausgeblieben wäre. Jetzt stellt sich sub specie der Kausalität auch juristisch die Frage nach noch Unbekanntem, die Frage nämlich „was wäre wenn?“, genauer: „was wäre, wenn ein Ereignis, das tatsächlich stattgefunden hat, nicht stattgefunden hätte?“

2. Mit dem Versuch einer Antwort auf die Frage „was wäre, wenn ein tatsächlich eingetretenes Ereignis nicht stattgefunden hätte?“ betritt man indessen tückisches Terrain. Man verlässt den Boden der Realität und begibt sich ins Kontrafaktische. Vor allem darf Reales nicht mit Irrealem ins Verhältnis gesetzt werden. Lehrreich ist insoweit ein logischer Fehlschluss, der *Armin Kaufmann* unterläuft.⁵⁸ *Kaufmann* begründet seine These, dass ein Mensch nicht kausal für sein Nichthandeln sein könne, mit der Überlegung, der Unterlassende könne nicht hinweggedacht werden, ohne dass das Unterlassene entfiel.⁵⁹ Nun ist der Unterlassende ein sich verhaltender Mensch, also die Verkörperung eines bestimmten tatsächlichen Verhaltens in einem bestimmten Raum und zu einer bestimmten Zeit. Das Unterlassene dagegen ist ein Handeln, das nicht in einem bestimmten Raum und zu einer bestimmten Zeit vollzogen wurde, sondern nur hypothetisch hätte ausgeführt werden können, und zwar genau an Stelle des tatsächlichen Verhaltens. Die Kausalität zwischen einem

realen und einem an dessen Stelle zu vollziehenden hypothetischen Handeln zu ergründen, hat indessen keinen Sinn.

Faktisches und Kontrafaktisches konfundiert auch *Puppe*, wenn sie Unterlassungen als tatsächliche Bedingungen mit der Begründung ansieht, dass das Bedingungsverhältnis zum ausgebliebenen Erfolg von Kausalgesetzen abhängt.⁶⁰ Unterlassungen seien dann Ursachen eines Erfolgs, wenn das negierte Tun nach Erfahrungsregeln möglich und eine störende Bedingung des Kausalverlaufs zum Erfolg gewesen wäre.⁶¹ Schon die Formulierung dieser These im Irrealis zeigt, dass die fragliche Bedingung inexistent und daher tatsächlich auch nicht störend war. Dass sich hypothetische Alternativverläufe auf der Basis kausaler Erfahrungssätze konstruieren und begründen lassen, ändert nichts an der tatsachenwiderstrebenden Konstruktion. Es ist jedoch eine *contradictio in adjecto*, in der Formulierung eines alternativen Geschehensverlaufs eine wahre Beschreibung der tatsächlichen Welt zu sehen. Die Beschreibung eines realen Geschehens und die Beschreibung der hypothetischen Alternative dieses Geschehens können logisch nicht identische wahre Beschreibungen desselben Geschehens sein. Dass irrealer Konditionalsätze nun einmal nicht die reale Welt beschreiben, schließt freilich nicht aus, dass sie zur Erklärung des realen Weltverlaufs herangezogen werden können. Ganz im Gegenteil: Die für das Recht maßgebliche Kausalanalyse beruht gerade auf Alternativkonstruktionen. Namentlich Unterlassungen implizieren eine hypothetische Alternative zu einer wahren Aussage über ein tatsächliches Verhalten.

Kontrastiert man also einen Geschehensverlauf mit einem alternativen, so müssen die Kausalverläufe, die miteinander zu vergleichen sind, jeweils in derselben Welt vonstattengehen und dürfen nicht gekreuzt werden. Faktisches ist mit Faktischem und Hypothetisches ist mit Hypothetischem kausal in Beziehung zu setzen. Bei dem Vergleich von Kausalverläufen sind nun zu zwei Sachverhalten Alternativen zu bilden, die wiederum beide in einer (und derselben) hypothetischen Welt aufeinander zu beziehen sind: zum einen eine Alternative v' zu einem realen Verhalten v und zum anderen eine Alternative e' zu einem realen Ereignis (Erfolg) e . Ferner erfordert ein sinnvoller Vergleich der Relation $v-e$ mit der Relation $v'-e'$, dass die Umstände, unter denen v in der realen Welt auftritt, völlig identisch sind mit den Umständen, unter denen v' in der alternativen Welt auftritt. Sonst lässt sich durch die Konstruktion einer alternativen Welt keine Erkenntnis über einen Geschehensverlauf gewinnen, der sich ereignet hätte, wenn v' an Stelle von v (oder e' an Stelle von e) vorgekommen wäre. Ein Denken in Alternativen setzt also notwendig voraus, dass die alternative Welt der realen Welt bis aufs Haar gleicht, mit Ausnahme des Umstands, dass v' für v (oder e' für e) eingesetzt wird. Insbesondere sind auch in der alternativen Welt die Naturgesetze (und Konventionen) identisch mit denjenigen in der realen Welt.

⁵⁸ Hierzu *Rödig* (Fn. 22), S. 135 mit Fn. 305.

⁵⁹ *Kaufmann*, Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 1959, S. 61.

⁶⁰ *Puppe* (Fn. 20), Vor §§ 13 Rn. 117; *Engisch* (Fn. 4), wendet Kausalgesetze einmal auf reale (S. 21), einmal auf hypothetische (S. 18) Verläufe an, ohne jedoch jemals beide aufeinander zu beziehen.

⁶¹ *Puppe* (Fn. 20), Vor §§ 13 Rn. 117.

3. Was zunächst die Bildung von Alternativerfolgen anbelangt, so kann nicht irgendein Sachverhalt an die Stelle des tatsächlichen treten, sondern es ist eine Möglichkeit, die Elemente des realen Sachverhalts anders zu kombinieren, in den Blick zu nehmen.⁶² Eine sinnvolle Alternative zu dem Sachverhalt, dass E zum Zeitpunkt t stirbt, wäre ein Sachverhalt unter der Beschreibung, dass E zum Zeitpunkt t lebt. Aus strafrechtlicher Perspektive bestimmt sich der relevante Alternativerfolg nach Maßgabe des tatsächlichen Erfolgs, und zwar bezüglich der Faktoren, die den tatsächlichen Erfolg als tatbestandsmäßig charakterisieren. Beim Vermögensschaden wäre der einschlägige Alternativerfolg, dass der betreffende Vermögensstand nicht verringert wäre, und bei der Körperverletzung wäre dies ein somatischer Zustand ohne die jeweilige Einbuße an körperlichem Wohlbefinden.

Damit sich der hypothetische Erfolg als Alternative zum tatbestandsmäßigen Erfolg darstellen lässt, müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Der Alternativerfolg in der hypothetischen Welt und der Erfolg in der realen Welt müssen hinsichtlich ihres Ortes in Raum und Zeit kongruent sein. Entspricht nun die hypothetische Welt auch in Raum und Zeit völlig der realen Welt, so besetzen der Erfolg und der Alternativerfolg in ihrer jeweiligen Welt jeweils dieselbe Raum-Zeit-Stelle und sind insoweit kongruent. Daher können Erfolg und Alternativerfolg nicht in ein und derselben Welt gemeinsam auftreten. Sie schließen sich vielmehr in ihrer Existenz wechselseitig aus; sie sind Alternativen. Auch ist die Menge möglicher Alternativen nicht per se beschränkt. Sie richtet sich nach der Anzahl möglicher Alternativwelten.

4. Zur näheren Bestimmung des Begriffs der Verhaltensalternative genügt es zunächst, den Begriff des Verhaltens möglichst schlicht zu definieren: Als „Verhalten“ sei die Existenz des Körpers eines und desselben Menschen zwischen zwei Zeitpunkten bezeichnet. Ein Mensch verhält sich mit anderen Worten ununterbrochen während seines gesamten Lebens. Jeder zeitliche Ausschnitt aus diesem Verlauf ist ein bestimmtes Verhalten. Ein Mensch verhält sich also stets, gleich, ob er Klavier spielt, spazieren geht oder schläft. Als Ereignis mit einer raum-zeitlichen Ausdehnung ist ein Verhalten zugleich ein Sachverhalt.

Ist es einer Person möglich, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort statt in einer Weise auch in einer anderen Weise zu verhalten, so hat sie eine Verhaltensalternative. Die Menge der Verhaltensalternativen, die eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ergreifen vermag, sei ihr Verhaltensspielraum zu diesem Zeitpunkt genannt. Zum Verhaltensspielraum einer Person zum Zeitpunkt t mögen unter anderen etwa die Verhaltensweisen Klavier spielen und spazieren gehen gehören. Wenn eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt fähig ist, statt ihres tatsächlichen Verhaltens wenigstens ein alternatives Verhalten vorzunehmen, so sei ihr tatsächliches Verhalten „Handlung“ genannt. Eine Handlung ist nach dieser Definition ein Verhalten, das auf einer (realisierten) Entscheidung gegen zumindest eine Verhaltensalternative beruht. Demnach ist

jede Handlung ein Verhalten, aber nicht jedes Verhalten eine Handlung. Wer tief schläft, verhält sich in einer bestimmten Weise, aber er handelt nicht, weil er sich während des Schlafes nicht zu einem alternativen Verhalten entscheiden kann.

Mit Hilfe der Konstruktion eines Verhaltensspielraums lassen sich auch die Begriffe des Tuns und Unterlassens definieren. Wer sich unter wenigstens zwei Alternativen für ein Verhalten entscheidet und damit handelt, unterlässt das alternative Verhalten. Exemplarisch: Gehören in einer bestimmten Situation Spazierengehen und Klavierspielen zum Verhaltensspielraum einer Person, so unterlässt die Person das Spazierengehen, wenn und indem sie Klavier spielt – und vice versa. Ein Unterlassen ist also nicht etwa ein Nichtstun oder gar ein „nullum“,⁶³ sondern ein Verhalten, das durch das Nichtergreifen einer Verhaltensalternative charakterisiert wird. Das Unterlassen, spazieren zu gehen, kann im Falle des Klavierspielens recht aktiv ausfallen. Ein Tun ist somit ein Tun nur relativ zu einer nicht ergriffenen Verhaltensalternative und ein Unterlassen ist ein Unterlassen nur relativ zu einer ergriffenen Verhaltensalternative. Oder anders formuliert: Das Unterlassen eines Tuns ist nur hinsichtlich genau dieses Tuns eine Unterlassung, als solches aber ein Tun.

Noch eine Ergänzung: Bei Handlungen verlangt die Alternativität von Verhaltensweisen zwar Zeitgleichheit, aber keine Identität des Ortes: Auch wer pfeifend durch den Wald spaziert, unterlässt es, sofern ihm dies möglich wäre, zu dieser Zeit in seinem Wohnzimmer Klavier zu spielen. Bei Handlungen reicht es daher für Alternativität aus, wenn an die Stelle der Identität des Ortes die Identität des Körpers tritt.

5. Auf der Grundlage der vorangegangenen Festlegungen lässt sich nun die Alternativstruktur eines juristischen Verursachungsbegriffs wie folgt explizieren:

Wenn

- (1) v eine Unterlassung von v' ist und v' eine Unterlassung von v ,
 - (2) e eine Alternative von e' ist und e' eine Alternative von e ,
 - (3) v zur selben Welt gehört wie e und nicht später ist als e ,
 - (4) v' zur selben Welt gehört wie e' und nicht später ist als e' ,
- dann hat v (im juristischen Sinne) e verursacht.

Bezieht man die genannten Voraussetzungen auf kausale Bedingungsrelationen, so entfällt das Problem der Ersatzursachen. Denn jetzt geht es allein um die Frage, ob ein Verhalten einen Erfolg verursacht hat, weil im Falle eines möglichen Alternativverhaltens ein Alternativerfolg eingetreten wäre. Im Henkerbeispiel kann an die Stelle des (tatsächlichen) Knopfdrucks durch den Vater nicht eine Bewegung des Henkers gesetzt werden, weil dieses Verhalten nicht zum Verhaltensspielraum des Vaters gehört. Hat dagegen eine Person während ihres Verhaltens keine Verhaltensalternative – wie im Beispiel der vom Balkon heruntergestoßenen G – so

⁶² Näher zur Bestimmung alternativer Sachverhalte Rödiger (Fn. 22), S. 19 ff.

⁶³ So aber Engisch (Fn. 4), S. 29.

ist dieses Verhalten auch nicht in einem juristisch relevanten Sinn kausal für den Erfolg, und zwar ungeachtet der Möglichkeit, dass ein früheres Alternativverhalten zu einem Alternativerfolg geführt haben könnte.

Wie die Beziehung zwischen v und e sowie zwischen v' und e' beschaffen – genauer: wie sie zu analysieren – ist, wird durch die genannten Voraussetzungen noch nicht inhaltlich bestimmt. Es versteht sich nur von selbst, dass die Kriterien, nach denen sich der Zusammenhang zwischen den tatsächlichen Sachverhalten v und e bestimmt, auch diejenigen sind, die zur Bestimmung eines eventuell bestehenden Zusammenhangs zwischen v' und e' heranzuziehen sind. Es bedeutet also schon eine grobe Verzeichnung der Alternativstruktur juristisch relevanter Kausalität, wenn deren Analyse von *Puppe* als Versuch qualifiziert wird, Modelle gesetzmäßiger Kausalerklärungen „als fehlerhaft zu widerlegen oder als unbrauchbar zu desavouieren“.⁶⁴ Genau das Gegenteil ist der Fall. Modelle gesetzmäßiger Kausalerklärungen sind vielmehr für juristische Kausalanalysen unverzichtbar, wenn sich mit ihrer Hilfe Annahmen über Alternativverläufe begründen lassen, mit denen das reale Geschehen kontrastiert wird.

Die hier vertretene These lautet demgegenüber, dass eine eindimensionale Kausalanalyse bei bereits festgestellten Sachverhalten nur ein überflüssiges Nachzeichnen von bereits Bekanntem und daher mit keinem juristisch relevanten Erkenntnisgewinn verbunden ist. Was dagegen unbekannt ist, ist die Frage, ob bei einem Alternativverhalten ein Alternativerfolg eingetreten wäre oder nicht. Gleichermäßen lässt sich aber auch fragen, ob in der Alternativwelt ein Alternativverhalten hätte stattfinden müssen, wenn der Alternativerfolg eingetreten wäre.⁶⁵ Stets kommt man bei der Kausalanalyse der Verläufe in der Alternativwelt zur Beantwortung der Frage „was wäre wenn?“ um die Berücksichtigung naturgesetzlicher Einsichten und Erfahrungen nicht herum, sofern es um naturgesetzliche Zusammenhänge geht.

Aus der oben zu (1.) getroffenen Festlegung ergibt sich, dass der explizierte juristische Verursachungsbegriff gleichermaßen auf jede Verhaltensweise mit wenigstens einer Verhaltensalternative anwendbar ist, gleich, ob das betreffende Verhalten als Tun oder Unterlassen beschrieben wird. Eine spezifische Kausalität des Unterlassens gibt es dann nicht mehr, weil jede Verursachung ein Unterlassen impliziert.

VI. „Ursache“ und „verursachen“

1. Bei den bisherigen Überlegungen wurde stillschweigend unterstellt, dass sich die Begriffe der Ursache und der Verursachung sachgerecht mit Hilfe (bloß) notwendiger Bedingungen rekonstruieren lassen. Auch die *condicio sine qua non*-Formel und die Formel von der gesetzmäßigen Bedingung

⁶⁴ *Puppe*, ZIS 2015, 426; die zum Beleg aus dem Zusammenhang gerissenen Zitate des „strafrechtsfremden Erkenntnisinteresses“ und des Verfehlens der „Zwecksetzung des Strafrechts“ (*Kindhäuser* [Fn. 28], S. 141) betreffen nicht das Erklärungsmodell als solches, sondern dessen „eindimensionalen“ Einsatz durch *Puppe*.

⁶⁵ Hierzu unten VII.

gehen wie selbstverständlich von dieser Prämisse aus. Damit tritt jedoch ein Problem auf, das leicht übersehen werden kann. Die strafrechtlichen Tatbestände verwenden häufig Erfolgsverben, die eine Kausalität implizieren, die sich mit Hilfe (bloß) notwendiger Bedingungen nicht adäquat ausdrücken lässt.

Erfolgsverben verbinden begrifflich ein bestimmtes Ereignis mit einem Tun, genauer: der Handlungsvollzug ist durch den Eintritt des betreffenden Ereignisses definiert. Beispielhaft ist das in § 212 StGB verwendete Verb „töten“. Die Handlung des Tötens ist begrifflich erst vollzogen, wenn die Person, die getötet wird, tot ist. Strukturell wird das Verb „töten“ durch eine Dadurch-dass-Relation charakterisiert. Eine Person wird z.B. dadurch getötet, dass ihr ein Messer in die Brust gestoßen wird. Dadurch-dass-Relationen beziehen sich auf hinreichende Bedingungen, beschreiben also Situationen, in denen jemand eine Bedingung setzt, die unter gegebenen Randbedingungen unmittelbar – d.h. ohne weiteres Handeln des Handelnden selbst oder eines Dritten – zum Erfolg führt. Dieser Befund lässt sich nicht mit lediglich notwendigen Bedingungen ausdrücken.⁶⁶

Dies räumt auch *Puppe* ein, indem sie konstatiert, es sei sprachwidrig zu sagen, „Caesar habe sich selbst getötet, als er am 15.3.44 das Capitol betrat“.⁶⁷ Denn das Verb „töten“ ist nur auf Situationen hinreichender Bedingungsrelationen anwendbar, also auf Situationen, in denen der Handelnde dadurch, dass er etwas macht, unter den gegebenen Bedingungen unmittelbar den Erfolg herbeiführt. Von Caesar ließe sich daher korrekt sagen, er habe sich getötet, wenn er sich in eine Schlucht gestürzt oder einen Schierlingsbecher getrunken hätte. Da Caesar aber den Tod fand, weil ihn Brutus und Komplizen niederstachen, kann das Ereignis nur mit einer Passivkonstruktion von „töten“ beschrieben werden: Caesar ist getötet worden.

Was sich anhand des Beispiels für „töten“ illustrieren lässt, gilt für alle Handlungsverben, die ein Verursachen implizieren, auch für das Verb „verursachen“ selbst. Stets wird eine *ceteris paribus* hinreichende Bedingung zum Ausdruck gebracht, so dass die Verwendung des Verbs sinnwidrig oder sogar absurd anmutet, wenn sie auf das Setzen lediglich notwendiger Bedingungen für ein Ereignis bezogen wird. Daher wäre es im Eingangsbeispiel schlicht falsch zu behaupten, der Hotelgärtner habe die Blumen dadurch beschädigt, dass er sie bewässert habe. Dies implizierte etwa, dass er die eher trocken zu haltenden Blumen mit zu viel Wasser gegossen hätte. Gleichermäßen wäre es schief zu sagen, ein Autohändler habe einen bestimmten Verkehrsunfall dadurch verursacht, dass er drei Jahre zuvor einem Kunden den in den Unfall verwickelten PKW verkauft habe.

Anders verhält es sich mit dem Gebrauch der Worte „Ursache“ und „ursächlich“, namentlich dann, wenn die Worte in einem fachspezifischen Kontext auftauchen. Denn eine fachspezifische Definition ist, um es zu wiederholen, nach den pragmatischen Anforderungen des betreffenden Fachs zu treffen. Nichts hindert also daran – wenn dies fachspezifisch

⁶⁶ Vgl. auch *Stegmüller* (Fn. 2), S. 508 f.

⁶⁷ *Puppe*, ZIS 2015, 426 (427).

für adäquat gehalten wird – „Ursache“ und „ursächlich“ bereichsweise und kontextabhängig als *ceteris paribus* „notwendige Bedingung“ bzw. „notwendig bedingt“ zu definieren⁶⁸ und folglich zu sagen: Caesar hat mit dem Betreten des Capitols eine „Ursache“ (= notwendige Bedingung) für seinen späteren Tod gesetzt oder der Verkauf eines PKW war ursächlich (= notwendig bedingend)⁶⁹ dafür, dass dieses Fahrzeug Jahre später in den betreffenden Unfall verwickelt sein konnte. Was freilich – entgegen *Puppe* – gewiss nicht mehr vertretbar erscheint, ist die intensionale Gleichsetzung des Verbs „verursachen“ und der Termini „Ursache sein“ und „ursächlich sein“.

2. Hinsichtlich der Begrifflichkeit in den Vorschriften der §§ 212 und 222 StGB ist Folgendes zu bedenken. Das Verb „töten“ in § 212 StGB ist eindeutig durch die Bedeutung festgelegt, durch ein Verhalten aktiv einen Todeserfolg *ceteris paribus* hinreichend zu bedingen. Der Sachverhalt, dass A dem B ein Messer ins Herz sticht, würde unter der Beschreibung „B habe sich getötet“ oder „B habe seinen Tod verursacht“ unzutreffend wiedergegeben. Anderenfalls ließe sich auch, was *Puppe* übersieht, begrifflich nicht zwischen Selbst- und Fremdtötung unterscheiden. Dem steht wiederum keineswegs entgegen, dass das Strafrecht durch bestimmte Zurechnungsfiguren (mittelbare Täterschaft, Beteiligung, Garantenpflichten usw.) die Verantwortlichkeit für den Tod eines Menschen über die zunächst enge Kausalstruktur, die das Verb „töten“ impliziert, ausweiten kann. Diese Ausweitung erfolgt aber nicht durch eine Ausdehnung der Wortbedeutung von „töten“ – dies wäre ein Verstoß gegen das Garantieprinzip – sondern normativ durch entsprechende konstitutive Zurechnungsregeln.

Auch § 222 StGB spricht seinem Wortlaut nach zunächst nur von dem Fall einer *ceteris paribus* aktiv hinreichenden Todesverursachung im Sinne des Wortes „töten“. Die zusätzliche Charakterisierung des Geschehens „durch Fahrlässigkeit“ ist doppeldeutig. Einerseits wird so der Gesetzestechnik nach Maßgabe von § 15 StGB Rechnung getragen, dass die Tat nicht vorsätzlich ausgeführt sein muss. Andererseits wird durch den Fahrlässigkeitshinweis auch die Möglichkeit der Beteiligung ins Spiel gebracht. Wer der Auffassung ist, dass fahrlässiges Verhalten nur strafbar sei, wenn es sich bei Vorsatz als täterschaftlich darstellt, muss konsequent § 222 StGB in der Wortbedeutung von § 212 StGB interpretieren. Wer dagegen bei Fahrlässigkeit von einem „Einheitstäterbegriff“ ausgeht, der auch Beteiligung und damit vor allem auch Beihilfe umfasst, muss die Todesverursachung in § 222 StGB so auslegen, dass sie auch eine „Beihilfekausalität“ umschließt. „Durch Fahrlässigkeit verursachen“ heißt dann „durch Fahrlässigkeit unmittelbar oder mittelbar verursachen“, womit der Fall erfasst wird, dass eine Person (Gehilfe) eine Bedingung

schaft, die einer anderen Person (Täter) die Gelegenheit eröffnet, einen Erfolg *ceteris paribus* hinreichend zu bedingen.⁷⁰

3. Erfolgsverben, so lautet die These, implizieren hinreichende Bedingungsrelationen zwischen einem Verhalten und dem sie definierenden Ereignis. Das heißt: A hat B dann getötet, wenn er einen Komplex von Umständen durch sein Verhalten dergestalt komplettiert, dass das die Handlung definierende Ereignis, der Tod des B, eintritt. Einer korrekten Sprachverwendung im alltäglichen Sinne steht hierbei nicht entgegen, dass (zeitlich) nach dem Verhalten des A noch weitere Bedingungen hinzutreten können, die den Komplex von gegebenen Bedingungen zu einer hinreichenden für den Erfolg werden lassen. Das versteht sich von selbst. Auch die von A abgeschossene Kugel muss noch eine räumliche Distanz überwinden, bevor sie den B tödlich ins Herz trifft. Was aber der korrekten Zuschreibung des „Tötens“ entgegenstünde, wäre der Umstand, dass nach dem fraglichen Verhalten des A noch eine Handlung des Handelnden selbst oder einer weiteren Person hinzukommen müsste, um den gegebenen Bedingungskomplex für den Eintritt des Erfolgs hinreichend werden zu lassen.⁷¹ Im Beispiel: Wenn der durch Messerstiche des A verwundete B von dem zukommenden C erschossen wird, hat A den B nicht getötet (sondern allenfalls dem C eine Handlungsgelegenheit eröffnet, indem er eine notwendige Bedingung dafür setzte, dass A nicht vor C fliehen konnte).

Gegen diese Begriffsauslegung wendet *Puppe* ein, dass die Komplettierung von Bedingungsrelationen zu hinreichenden Gesamtbedingungen logisch und nicht zeitlich zu verstehen sei. Unter Verweis auf ihre „Kleine Schule des juristischen Denkens“ schreibt sie: „Aus der Tatsache, dass ein bestimmter Erfolg nicht eingetreten ist, folgt nicht, dass eine bestimmte notwendige Bedingung gefehlt hat. Es könnte ja auch eine andere der notwendigen Bedingungen gefehlt haben.“⁷² Nun ist, wie bereits der Hinweis auf *Hume* gezeigt haben mag,⁷³ ein empirisches Phänomen wie die zeitliche Komplettierung streng zu trennen von einer logischen Komplettierung. Kausalrelationen haben empirisch eine asymmetrische Struktur: Sie verlaufen zeitlich nur in einer Richtung. Ist *v* die Ursache von *e*, so kann *e* nicht zugleich die Ursache

⁷⁰ Hierzu unten VIII.

⁷¹ *Puppe* bemüht sich nach Kräften, unpassende Gegenbeispiele zu suchen, z.B.: „der sprichwörtliche Mann auf der Straße“ würde „den Verfasser des beleidigenden Briefes als Beleidiger bezeichnen und nicht den Boten, der ihn dem Adressaten überbracht hat“ (*Puppe*, ZIS 2015, 426 [427]). Diese Sprachverwendung sei dem armen Mann auch nicht verübelt, denn „beleidigen“ ist kein kausales Erfolgsverb; der Beleidigungserfolg wird nicht „naturgesetzlich“, sondern konventional generiert (und zwar als symbolisch vermittelte Missachtung dessen, dem die Äußerung inhaltlich zugeschrieben wird). Exakte Analyse der Problematik anhand des Diebstahls dagegen bei *Mañalich* (Fn. 49), S. 33 f. mit Fn. 62.

⁷² *Puppe*, ZIS 2015, 426 (427).

⁷³ Oben IV. 3.

⁶⁸ Hierzu *Kindhäuser* (Fn. 28), S. 150 f.; *Kindhäuser* (Fn. 15), S. 272; ferner bereits *Kindhäuser*, GA 1982, 477 (496) *Puppe* unterschlägt diese Passagen und erweckt so den Eindruck, ich hätte die Möglichkeit kontextuell abweichender Begriffsverwendungen im Strafrecht bestritten.

⁶⁹ Hier einen „naturgesetzlichen Zusammenhang“ zu konstruieren, mutet ein wenig verwegan an.

von v sein. Logische Implikationen sind dagegen bekanntlich wechselseitig.

Wenn daher A dem B ein Messer gibt, mit dem dieser den C ersticht, mögen die Sachverhalte, dass C zunächst lebendig war, B dem C ein Messer ins Herz stach und A dem B das Messer gab, logisch gleichermaßen notwendige Bedingungen dafür sein, dass C zum Zeitpunkt t starb. Eine notwendige Bedingung ist logisch nicht deshalb mehr oder weniger notwendig als eine andere notwendige Bedingung, weil sie früher oder später eintritt als diese. Hieraus lässt sich aber ersichtlich nicht folgern, dass es empirisch in zeitlicher Perspektive belanglos sei, in welcher Reihenfolge der zum Erfolg führende Bedingungskomplex konstituiert wird und welches Verhalten den Bedingungskomplex komplettiert hat. Denn die komplettierende Bedingung macht – empirisch gesehen – die gegebenen Umstände erst zu notwendigen Bedingungen. Dass C lebt und dass A dem B ein Messer gibt, sind Sachverhalte, die als solche den weiteren Verlauf des Geschehens offen lassen. Erst dadurch, dass B dem C mit dem Messer ins Herz sticht, kommt C zu Tode. Insoweit hat es durchaus einen Sinn, diese komplettierende Bedingung von anderen Bedingungen zu unterscheiden – und deshalb umgangssprachlich den B als Verursacher des Todeserfolgs anzusehen. Für das Strafrecht folgt hieraus die wohlbegründete Konsequenz, im Prinzip den B als Täter und den A nur als dessen Gehilfen zu betrachten.

Puppe merkt noch ergänzend an, dass *Hart* und *Honoré* zu Unrecht für die hier vertretene Position in Anspruch genommen würden.⁷⁴ An der zitierten Stelle befassen sich die genannten Autoren jedoch mit einem Beispiel für *ceteris paribus* hinreichende Bedingungen, mit dem sich das oben Dargelegte bestens illustrieren lässt: Es entspreche, so sagen *Hart* und *Honoré*, dem common sense wie auch der rechtlichen Terminologie, das Verhalten eines Mannes, der eine brennende Zigarette in einen Papierkorb wirft, als Ursache des ausbrechenden Brandes zu bezeichnen.⁷⁵ Denn hier sei klar, dass das fragliche Verhalten erforderlich sei, um unter den gegebenen Umständen das Feuer auszulösen.⁷⁶ Dass *Hart* und *Honoré* im Übrigen nicht *Puppes* trivialer These widersprechen dürften, dass in einem logischen Sinne alle notwendigen Bedingungen eines Ereignisses gleichermaßen notwendig seien, dies kann man wohl vertrauensvoll als sicher annehmen.⁷⁷

4. Die umgangssprachliche Bedeutung des Verursachungsbegriffs hat indessen einen tieferen Sinn. Sie ent-

spricht einem aktionistischen Verständnis der Kausalität, demzufolge der Begriff der Handlung fundamentaler ist als der Begriff der Kausalität.⁷⁸ Unter einer Handlung ist, wie oben dargelegt, ein Verhalten zu verstehen, zu dem es wenigstens eine Alternative gibt. Eine Handlung bezieht sich demnach auf eine Situation, die durch eine Relation zwischen zwei Zuständen charakterisiert wird. Diese Situation bildet die Handlungsgelegenheit. Exemplarisch: Unter der Voraussetzung, dass eine Person P vor einem geschlossenen Fenster steht, kann sie sich (zumindest) in zweierlei Weise verhalten. Sie kann das Fenster durch Drehen des Griffs öffnen oder sie kann das Öffnen des Fensters unterlassen. Der Zustand, der nicht eingetreten wäre, wenn P die Alternative ihres tatsächlichen Verhaltens ergriffen hätte, kann als Ergebnis (Erfolg) der Handlung bezeichnet werden. Durch dieses Ereignis wird ihr Verhalten im Falle des gelungenen Vollzugs als eine bestimmte Handlung definiert.⁷⁹ Etwa: P hat das Fenster geöffnet. Eine Handlungsbeschreibung impliziert damit die Hypothese, dass der als Ergebnis der Handlung bezeichnete Zustand ausgeblieben und ein Alternativzustand gegeben wäre, wenn das Getane unterlassen oder – im umgekehrten Fall – das Unterlassene getan worden wäre. Getan werden kann nur, was auch unterlassen werden kann, und vice versa.⁸⁰

Mit diesem Handlungsmodell lässt sich die spezifisch asymmetrische Struktur von Kausalrelationen erklären.⁸¹ Angenommen, man stelle durch bloße Beobachtung bei einer Versuchsanordnung fest, dass immer dann, wenn ein Stück Eisen rot glüht, die Temperatur dieses Eisens 800 Grad beträgt. Für den Beobachter ist hierbei ungeklärt, ob das Eisen glüht, weil es erhitzt ist, oder ob das Eisen 800 Grad heiß ist, weil es glüht. Der Kausalzusammenhang lässt sich erst erkennen, wenn handelnd überprüft wird, wie sich der eine Zustand durch den anderen herbeiführen lässt. Als Ursache wird dann das Ereignis bezeichnet, das man – zumindest gedanklich – eintreten lassen muss, damit das andere Ereignis stattfindet. Da das Eisen dadurch zum Glühen gebracht wird, dass seine Temperatur auf 800 Grad erhöht wird, wird das Erhitzen als Ursache des Glühens angesehen – und nicht umgekehrt. Daher werden kausale Gesetzmäßigkeiten auch typischerweise durch Experimente erfasst und überprüft.

Charakteristisch für Kausalzusammenhänge ist neben ihrer Asymmetrie auch ihre Transitivität: Wenn v die Ursache von e ist, und e die Ursache von f , dann ist v auch die Ursache von f . Auch dieses Merkmal der Transitivität lässt sich anhand eines aktionistischen, auf der Denkform der Alterna-

⁷⁴ *Puppe*, ZIS 2015, 426 (428 mit Fn. 28).

⁷⁵ *Hart/Honoré* (Fn. 4), S. 112: „both by common sense and the law“.

⁷⁶ *Hart/Honoré* (Fn. 4), S. 112: „it is plain that the man's action is required to complete such a set of conditions jointly sufficient to produce the fire“.

⁷⁷ Im Folgenden differenzieren die Autoren noch zwischen anderen Formen notwendiger Bedingungen (wie Sauerstoff in der Luft), was ersichtlich keinen Sinn hätte, wenn das Komplettieren im Beispiel nicht als faktisch-zeitlich, sondern als logisch notwendig zu verstehen wäre, vgl. *Hart/Honoré* (Fn. 4), S. 112 f.

⁷⁸ Zur geistesgeschichtlichen Tradition dieses Kausalitätsverständnisses vgl. v. *Wright* (Fn. 8), S. 189 f.; ferner *Kindhäuser*, Handlung (Fn. 31), S. 74, jew. m.w.N.

⁷⁹ Hierzu *Anscombe*, Intention, 1957, S. 37 ff.; v. *Wright*, The Varieties of Goodness, 1963, S. 123 f.

⁸⁰ v. *Wright*, Norm und Handlung, Eine logische Untersuchung, 1979, S. 56 ff.

⁸¹ Eingehend hierzu *Gasking*, Mind 64 (1955), S. 479, von dem auch das Beispiel und der vielfach übernommene Begriff des „Handlungsrezepts“ für Kausalität stammt; ähnlich v. *Wright* (Fn. 8), S. 69 ff.

tive beruhenden Kausalitätsverständnisses unschwer erklären. Ist ein Verhalten mit einem Ereignis als Handlungsergebnis logisch verknüpft, so lässt sich die hierin enthaltene Kausalbeziehung mit Hilfe einer Dadurch-dass-Relation ausdrücken. Der Satz „P hat das Fenster geöffnet“ impliziert beispielsweise die Kausalbeziehung „P hat dadurch, dass sie den Fenstergriff gedreht und das Fenster nach innen gezogen hat, den Zustand, dass das Fenster offen ist, herbeigeführt“. Dieser Zustand lässt sich mit weiteren Ereignissen, die hierdurch kausal bedingt wurden, verknüpfen, etwa, dass der Raum sich infolge des geöffneten Fensters abkühlte. Auch dieses und jedes weitere Ereignis, das sich mit Hilfe einer Dadurch-dass-Relation als kausale Folge des Öffnens des Fensters erfassen lässt, kann seinerseits als Ergebnis einer Handlungsbeschreibung fungieren. So lässt sich sagen, dass P das Zimmer abkühlen ließ. Aus der Vielzahl potenzieller Ergebnisse, die man durch diesen sog. Akkordeoneffekt⁸² der Handlungsbeschreibung erhält, wählt man gewöhnlich dasjenige als maßgeblich aus, das der Handelnde durch sein Verhalten auch herbeiführen wollte.⁸³

Da Erfolgsverben Dadurch-dass-Relationen implizieren, die ihrerseits Relationen hinreichender Bedingungen ausdrücken, ist klar, warum sich Verben wie „verursachen“ und Verben, die Verursachungen implizieren, nur auf solche Verhaltensweisen sprachlich korrekt anwenden lassen, die mit ihren kausalen Folgen durch hinreichende Bedingungen verbunden sind. Da Caesar nicht dadurch, dass er an den Iden des März das Capitol betrat, ceteris paribus seinen Tod herbeiführen konnte, lässt sich eben, wie *Puppe* zutreffend bemerkt, nicht sagen, dass er sich auf diese Weise getötet hat. Dann kann man aber, entgegen *Puppe*, auch nicht sagen, dass Caesar dadurch, dass er das Capitol betrat, seinen Tod verursacht hat. Dies wäre Geschichtsklitterung.

Denn Dadurch-dass-Relationen lassen sich nicht bilden, wenn die kausale Sequenz hinreichender Bedingungen auf einen Sachverhalt stößt, der sich seinerseits als Handlung interpretieren lässt. Die Interpretation eines Verhaltens als Handlung impliziert die unterstellte Möglichkeit einer Verhaltensalternative und damit die Möglichkeit der Entscheidung des Handelnden selbst zwischen Alternativen seines eigenen Verhaltens. Wird die Entscheidung als frei und damit nicht als determiniertes Ereignis gedacht, so kann eine Handlung nicht als ein Sachverhalt gedeutet werden, der sich in eine determinierte Sequenz hinreichender Bedingungen einfügen lässt. Caesar mag dadurch, dass er das Capitol betreten hat, eine Bedingung dafür geschaffen haben, dass Brutus und

seine Komplizen die Gelegenheit hatten, seinen Tod zu verursachen, aber er hat nicht dadurch seinen Tod verursacht.

VII. *Conditio per quam*

1. Die Frage, ob eine Bedingung für einen Erfolg ceteris paribus hinreichend ist, lässt sich unschwer beantworten.⁸⁴ Es muss gewissermaßen nur die *condicio sine qua non*-Formel „umgekehrt“ angewendet werden. Denn zwischen notwendigen und hinreichenden Bedingungen besteht folgende wechselseitige Beziehung: Wenn *y* eine hinreichende Bedingung für *x* ist, dann ist *x* eine notwendige Bedingung für *y*. Und umgekehrt: Wenn *x* eine notwendige Bedingung für *y* ist, dann ist *y* eine hinreichende Bedingung für *x*.⁸⁵

Die *condicio sine qua non*-Formel beruht auf der Anwendung dieser Relation. Nach ihr ist ein Verhalten *v* dann die Ursache eines Erfolgs *e*, wenn *v* eine notwendige Bedingung für *e* ist, so dass *e* nicht mehr bestehen kann, wenn *v* nicht stattgefunden hat. Die *condicio sine qua non*-Formel überführt also die Subjunktion: „nur wenn *v*, dann *e*“ in die negative Fassung: „wenn *nicht-v*, dann auch *nicht-e*“. Dieser Transformation liegt der Schluss zugrunde: „wenn *v* eine notwendige Bedingung von *e* ist, dann ist *nicht-v* eine hinreichende Bedingung für *nicht-e*“. Betrachtet man diese Schlüsse, so wird klar, woraus die praktischen Probleme der *condicio sine qua non*-Formel resultieren: Die Formel besagt, dass allein (!) schon das Ausbleiben von *v* zwangsläufig den Nichteintritt von *e* zur Folge hat, mit der Konsequenz, dass *v* als Ursache von *e* ausscheidet, wenn dies nicht der Fall ist. Ein Verhalten kommt dann nicht als Ursache eines Erfolgs in Betracht, wenn dieser (zu einem bestimmten oder einem beliebigen Zeitpunkt) auf andere Weise eingetreten wäre. Insbesondere die Schwierigkeiten mit überbedingten Erfolgen wie auch mit Ersatzursachen haben hier ihre Wurzel.

Durch eine umgekehrte Anwendung lassen sich jedoch die Bedingungsrelationen umdrehen.⁸⁶ Wenn das Verhalten *v* eine hinreichende Bedingung des Erfolgs *e* ist, dann ist der Erfolg *e* eine notwendige Bedingung des Verhaltens *v*. Also: „nur wenn *e*, dann *v*“ oder negativ formuliert: „wenn *nicht-e*, dann auch *nicht-v*“. Mit der Anwendung dieser Relation lässt sich somit feststellen, welches Verhalten entfiel (= hätte unterlassen werden sein müssen), wenn der Erfolg nicht eingetreten wäre. Genau dieses Verhalten hat den Erfolg (hinreichend) verursacht. Daraus folgt: Ein Erfolg wird durch jedes Verhalten (hinreichend) verursacht, das ceteris paribus entfallen müsste, wenn man den Erfolg wegdenkt.

Aufgrund der Alternativstruktur des juristischen Kausalbegriffs versteht es sich jedoch, dass in der hypothetischen Welt, die zur Verifikation der Verursachungsthese zu konstruieren ist, der weggedachte Erfolg durch einen Alternativ-erfolg und das entfallende Verhalten durch ein Alternativver-

⁸² Hierzu Davidson, in: Binkley/Bronaugh/Marras (Hrsg.), *Agent, Action, and Reason*, 1971, S. 3, 16 ff.; Feinberg, in: Black (Hrsg.), *Philosophy in America*, 1965, S. 134, 146; Stuckenberg, *Vorstudien zu Vorsatz und Irrtum im Völkerstrafrecht*, 2007, S. 183 ff. m.w.N.

⁸³ Entsprechendes gilt für solche Ereignisse, die der Handelnde durch sein Verhalten nicht eintreten lassen wollte, etwa dass eine im Raum anwesende Person nicht erstickte, weil der Sauerstoff in dem Raum ohne Öffnen des Fensters zur Neige gegangen wäre.

⁸⁴ Zum Begriff der kontingent hinreichenden Bedingung Kindhäuser, *Handlung* (Fn. 31), S. 83 m.w.N.; vgl. auch Nagel, in: Lerner (Hrsg.), *Cause and Effect*, 1965, S. 19 ff.

⁸⁵ Wegen der asymmetrischen Struktur der Kausalität gilt die Logik dieser Relation nicht für das Verhältnis von Ursache und Wirkung.

⁸⁶ Näher Kindhäuser (Fn. 15), S. 270 f. m.w.N.

halten zu substituieren sind. Die adäquate Umkehrung der *condicio sine qua non*-Formel, die als *condicio per quam*-Formel bezeichnet sei, lautet somit:

Einen Erfolg hat verursacht, wer sich hätte anders verhalten müssen, als er sich verhalten hat, falls der Erfolg nicht eingetreten wäre.

2. Die *condicio per quam*-Formel dreht gewissermaßen das durch die *condicio sine qua non*-Formel ausgedrückte Bedingungsverhältnis zwischen Verhalten und Erfolg um. Die *condicio sine qua non*-Formel erfasst eine Unzahl von Verhaltensweisen als notwendige Bedingungen und erklärt sie damit zu „Ursachen“, versagt aber – wörtlich genommen – genau dann, wenn, wie bei den überbedingten Erfolgen, zwei oder mehr rivalisierende hinreichende, aber nicht notwendige Bedingungen miteinander konkurrieren oder wenn Ersatzursachen bereit stehen. Demgegenüber werden mit der *condicio per quam*-Formel nur die Verhaltensweisen erfasst, die *ceteris paribus* den Erfolg hinreichend bedingen und dementsprechend in der Umgangssprache als den Erfolg verursachend bezeichnet werden.

Damit erledigt sich bei einer Anwendung der *condicio per quam*-Formel sowohl das Problem der überbedingten Erfolge wie auch das der Ersatzursachen. Ersatzursachen sind schon deshalb irrelevant, weil sie sich nicht realisiert haben und folglich vom Wegdenken des Erfolgs auch nicht tangiert sein können. Bei überbedingten Erfolgen wird durch die *condicio per quam*-Formel aufgezeigt, dass alle hinreichenden Verhaltensweisen als den Erfolg verursachend anzusehen sind, weil sie allesamt als unterlassen gedacht werden müssen, wenn an Stelle des Erfolgs der Alternativerfolg eingetreten wäre.

3. Die Besonderheiten der *condicio per quam*-Formel lassen sich recht anschaulich anhand der Missverständnisse verdeutlichen, die *Puppe* ihr entgegenbringt. Zunächst behauptet *Puppe*, die *condicio per quam*-Formel sei „keine Umkehrung der notwendigen Bedingung, sondern der hinreichenden Mindestbedingung“.⁸⁷ Nun ist die *condicio per quam*-Formel ersichtlich weder das eine noch das andere, sondern die Umkehrung einer Bedingungsrelation. Die *condicio sine qua non*-Formel transformiert, wie bereits dargelegt, die Subjunktion notwendiger Art: „nur wenn *v*, dann *e*“ in die negative Fassung: „wenn *nicht-v*, dann auch *nicht-e*“. Demgegenüber überführt die *condicio per quam*-Formel die Subjunktion hinreichender Art: „wenn *v*, dann auch *e*“ zunächst in die Subjunktion notwendiger Art: „nur wenn *e*, dann *v*“ und sodann in die negative Fassung: „wenn *nicht-e*, dann auch *nicht-v*“. Ersichtlich ist die eine Formel die Umkehrung der anderen.

Puppe begründet ihren Einwand wie folgt: „Aus der Tatsache, dass ein bestimmter Erfolg nicht eingetreten ist, folgt nicht, dass eine bestimmte notwendige Bedingung gefehlt hat. Es könnte ja auch eine andere der notwendigen Bedingungen gefehlt haben.“⁸⁸ Was hat dieser Einwand mit der *condicio per quam*-Formel zu tun? Nichts. Die Formel soll ja nicht der Identifikation bestimmter (bloß) notwendiger Bedingungen dienen. Sodann fährt *Puppe* fort: „Aus der Tatsa-

che, dass ein bestimmtes Ereignis nicht eingetreten ist, folgt nur, dass keine hinreichende Bedingung für dieses Ereignis vollständig d.h. mit allen notwendigen Bestandteilen instantiiert war.“⁸⁹ Genau diese Folgerung wird nun gerade von der *condicio per quam*-Formel impliziert: Wenn der Erfolg *e* nicht eingetreten ist, kann es auch kein Verhalten geben, das *ceteris paribus* den Erfolg hinreichend bedingt hat. Demnach müssen alle Handlungen, für die der Eintritt des Erfolgs eine notwendige Bedingung ist, beim Wegdenken des Erfolgs unterlassen worden sein – und genau dies sind die den Erfolg hinreichend bedingenden Handlungen. Diese Handlungen lassen sich wiederum mit Hilfe der *condicio per quam*-Formel identifizieren – das ist die Funktion dieser Formel.

Da *Puppe* mit ihrer Argumentation schwerlich nur das bestätigen will, gegen das sie sich wendet, wird sie noch ein weitergehendes Ziel verfolgen. Dies dürfte die bereits erwähnte These sein, dass alle Elemente eines Bedingungskomplexes, der im Sinne einer „*in*-Bedingung“⁹⁰ einen Erfolg hinreichend bedingt, nicht nur logisch, sondern auch faktisch gleichwertig seien. Diese These ist hinsichtlich der praktischen Zwecke, die eine Kausalanalyse zu leisten hat, verfehlt. Es kann praktisch von erheblicher Bedeutung sein, das Verhalten zu bestimmen, durch das der Erfolg herbeigeführt wurde. Ist eine Hausfassade verunstaltet, so interessiert nicht, wer die Farbe hergestellt, sondern wer sie auf die Wand gesprüht hat. Und die für die Verunstaltung der Wand unterschiedliche kausale Relevanz zwischen dem Herstellen, dem Vertrieb und dem Benutzen der Farbe ist es gerade, die sich mit der *condicio per quam*-Formel aufweisen lässt.

Die Einsicht, dass alles mit allem in der Welt zusammenhängt, ist ebenso wie das bloße Erklären von Erfolgen in Fragmenten des Weltverlaufs durch eine unüberschaubare Anzahl notwendiger Bedingungen für eine Theorie der Praxis (oder eine praktische Theorie) ohne Belang. Von primärem Interesse ist, die Bedingungen ausfindig zu machen, auf die es praktisch ankommt, und dies wiederum sind die Bedingungen, durch deren Manipulation der Verlauf der Welt innerhalb eines Fragments hätte anders gestaltet werden können. Mit notwendigen Bedingungen allein lässt sich noch nichts gestalten. Deshalb ist es praktisch bedeutsam, nicht nur die notwendigen Bedingungen eines Erfolgs zu kennen (dies wird ohnehin nie gelingen), sondern auch die Handlungen in den Blick zu nehmen, die den Eintritt des Erfolgs *ceteris paribus* hinreichend bedingen und für die der Eintritt des Erfolgs eine notwendige Bedingung ist. Hierfür steht die *condicio per quam*-Formel zur Verfügung.

Dazu noch ein weiteres Beispiel: C stirbt zum Zeitpunkt *t* (= Erfolg). Zur uferlosen Menge der notwendigen Bedingungen dieses Erfolgs gehören u.a.: A stach dem C mit einem Messer ins Herz; B hatte dem A das Messer zuvor gereicht; C hat vor dem Zeitpunkt *t* gelebt und geatmet; C hatte zum Zeitpunkt seines Todes einen Spaziergang durch den nächtlichen Park gemacht; C hatte zu diesem Zeitpunkt nicht Klavier gespielt. Diese und viele andere Sachverhalte, deren Auflistung sich nahezu endlos fortsetzen ließe, mussten zu-

⁸⁷ *Puppe*, ZIS 2015, 426 (427).

⁸⁸ *Puppe*, ZIS 2015, 426 (427).

⁸⁹ *Puppe*, ZIS 2015, 426 (427).

⁹⁰ Hierzu oben III. 2.

sammenkommen, damit der Erfolg eintreten konnte. Doch warum sind die Sachverhalte, dass C nicht Klavier spielte, sondern durch den Park spazierte, dass B dem A ein Messer reichte und dass C vor seinem Tod lebte und atmete, zunächst und als solche belanglos?

Weil man sich eine alternative Welt vorstellen kann, in der all das auch geschah, ohne dass C in dieser Welt zum Zeitpunkt t gestorben sein müsste. Mit anderen Worten: Ersetzt man in einer alternativen Welt, die ansonsten in einem Höchstmaß der tatsächlichen Welt entspricht, den realen Erfolg, dass C zum Zeitpunkt t tot ist, durch den Alternativerfolg, dass C zu diesem Zeitpunkt lebt, so könnten nach den allgemeinen Naturgesetzen und Konventionen alle genannten Sachverhalte ohne weiteres Bestand haben. Denn alle Bedingungen, die nur notwendig, nicht aber auch *ceteris paribus* hinreichend für einen eingetretenen Erfolg sind, können (und müssen ggf.) auch gegeben sein, wenn an Stelle des Erfolgs der Alternativerfolg eingetreten wäre. So ist es zwar notwendig, dass C, bevor er zum Zeitpunkt t stirbt, gelebt und geatmet hat, aber er müsste auch gelebt und geatmet haben, wenn er zum Zeitpunkt t nicht gestorben wäre, sondern noch lebte. Daran zeigt sich, dass die bloße *ex post* festzustellende Notwendigkeit eines Verhaltens für einen Erfolg noch nichts über die Notwendigkeit seines Eintritts als Verhaltensfolge sagt. Es ist zwar notwendig für den Tod des C, dass A von B das Messer erhalten hatte. Jedoch könnte C auch noch leben, obwohl B dem A das Messer gegeben hatte – etwa, weil sich A mit dem Messer einen Apfel schälte statt auf C einzustechen. Daher lässt sich auch nicht sagen, dass B den C dadurch getötet hat, dass er dem A das Messer reichte.

Es gibt nur *ein* Verhalten, das in der alternativen Welt notwendigerweise nicht stattgefunden haben kann, in der C zum Zeitpunkt t noch lebt: Dass ihm A ein Messer ins Herz gestoßen hat. Diese beiden Alternativen „Leben des C zum Zeitpunkt t “ und „Messerstich des A“ sind *ceteris paribus* in der Weise unvereinbar miteinander, dass der Eintritt des Alternativerfolgs hinreichend für die Annahme ist, dass A den Messerstich nicht ausgeführt haben kann. Allein der reale Messerstich ist damit *ceteris paribus* ein hinreichendes Verhalten dafür, dass C zum Zeitpunkt t starb.

Fragt man nach den einen Erfolg notwendig bedingenden Handlungen, so fallen gewissermaßen von jedem einschlägigen Verhalten aus gesehen alle nachfolgenden Verhaltensweisen wie Dominosteine um. Je weiter man in die Vergangenheit geht, umso länger wird die Kette der umgefallenen Steine. Hätte also der Stahlfabrikant statt Messern Sandalen hergestellt, dann hätte B dem A kein solches Messer reichen und A nicht mit einem solchen Messer zustechen können. Dass dieser Sachverhalt zutreffend beschrieben ist, macht ihn freilich deshalb noch nicht strafrechtlich bedeutsam. Warum sollte man die Welt auf den Kopf stellen, wenn es nur um die Beantwortung einer Frage geht: Wer hat C zum Zeitpunkt t getötet? Und die Antwort sollte sich auf das unbedingt Erforderliche beschränken: auf das Verhalten, das unverträglich ist mit dem Alternativerfolg, dass C zum Zeitpunkt t noch lebt. Dies ist allein das Verhalten, dessen Wirkung *ceteris paribus* das Handeln unter der Beschreibung „töten“ definiert. Hat man dieses Handeln bestimmt, so hat man auch einen sachge-

rechten Anknüpfungspunkt für die weitere Frage, wer die Bedingungen geschaffen hat, unter denen A die Gelegenheit hatte, mit einem Messer auf C tödlich einzustechen. In diesem Sinne partizipiert B durch sein Handeln an der Tötungshandlung des A.

4. Die Analyse verdeutlicht mithin, dass es im Beispielfall nur ein Handeln gibt, das im gesamten Verlauf der Welt hätte unterlassen werden müssen, damit C zum Zeitpunkt t nicht gestorben wäre. Denkt man den Menschen als ein Wesen, das sich frei – d.h. nicht kausal determiniert – zwischen Verhaltensalternativen entscheiden kann, so ist es jedenfalls verständlich, dass A, falls er sich in Kenntnis der möglichen Folgen seiner Verhaltensalternativen zu dem den Tod des C hinreichend bedingenden Handeln entschieden hat, auch dafür verantwortlich gemacht wird; verantwortlich gemacht in dem Sinne, dass der Tod des C kein eindimensional determiniertes Ereignis – und damit ein Unglücksfall – war, sondern Wirkung und Werk der Handlung des A.

Es hieße, den sozialen Sinn des Verhältnisses von Kausalität, Handlung und Verantwortung zu verkennen, wollte man das Verhalten des A mit dem des B über ein auf notwendigen Bedingungen basierendes Kausalitätsverständnis gleichschalten. Damit ist keineswegs gesagt, dass der B nicht auch an dem Geschehen Verantwortung trüge. Aber es ist ein Unterschied, ob eine Handlung vollzogen wird, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vollzogen wird, noch nicht einmal notwendig, geschweige denn hinreichend ist, um den Tod eines Menschen herbeizuführen, oder ob man die Handlung vollzieht, durch welche der Erfolg *ceteris paribus* in einem hinreichenden Sinne bewirkt wird.

Es mögen sich unschwer Fälle bilden lassen, in denen strafrechtlich die Verantwortung nicht demjenigen, der den Erfolg durch sein Verhalten letztlich verursacht hat, sondern Personen zugeschrieben wird, die für den Letzthandelnden die Gelegenheit zum Setzen der hinreichenden Bedingung geschaffen haben. Doch das ändert nichts daran, dass kausal der Eintritt des Erfolgs allein vom Letzthandelnden abhängt.

Da das Strafrecht die Verantwortung für einen Erfolg nicht nur von der Entscheidungsmöglichkeit zwischen Verhaltensalternativen abhängig macht, sondern zumindest ein bei Aufwendung erwarteter Sorgfalt erreichbares Wissen um die Verhaltensfolgen als Zurechnungskriterium verlangt, kann eben der Letzthandelnde bei nicht von ihm zu vertretenden Wissensdefiziten strafrechtlich von Verantwortung freigestellt werden. Seine potenzielle Verantwortlichkeit als Letzthandelnder verlagert sich dann auf denjenigen, der durch sein Verhalten die Gelegenheit zur Letztverursachung im Wissen(können) um die Möglichkeit der Letztverursachung geschaffen hat. *Puppes* Beispiel von demjenigen, der einen Brandsatz installiert, der von einem Ahnungslosen gezündet wird,⁹¹ veranschaulicht diesen Befund. Der Ahnungslose wird nur als blinder Kausalfaktor, der nicht bewusst zwischen Alternativen entscheidet, angesehen, so dass die „letzte“ Entscheidung trotz fehlenden Setzens einer *de facto* hinreichenden Bedingung dem Leger des Brandsatzes als „Verursacher“ zugeschrieben wird. Hätte jedoch der Zün-

⁹¹ *Puppe*, ZIS 2015, 426 (427).

der des Brandsatzes hinreichendes Folgenwissen gehabt, so käme eben niemand mehr auf den Gedanken, den Leger des Brandsatzes als Verursacher anzusehen; er wäre dann eben nur ein Mittäter oder Gehilfe.

VIII. Verursachende und beitragende Kausalität

1. Ein (hinreichend) verursachendes Verhalten ist für einen Erfolg stets nur kontingent hinreichend. Es entfaltet seine Kausalität lediglich relativ zu den jeweils erforderlichen *ceteris paribus*-Bedingungen. Dieses kausale Feld⁹² der erforderlichen Rahmenbedingungen konstituiert die Gelegenheit zum Vollzug der verursachenden Handlung. Die einzelnen Bedingungen einer solchen Handlungsgelegenheit lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

Der Messerstich des A im obigen Beispielfall erfolgt zum einen im Rahmen eines umfassenden Komplexes von Bedingungen, die mehr oder weniger konstant sind. Hierzu zählen das Sonnenlicht oder der Sauerstoff in der Luft, die zu den elementaren Voraussetzungen menschlichen Lebens und Verhaltens überhaupt gehören, aber auch Straßen, Räumlichkeiten, Kleidung, gesellschaftliche Strukturen bis zu Produktion und Vertrieb von Messern. Solche Bedingungen spielen wegen ihrer Konstanz bei praktischen Kausalanalysen allenfalls dann eine Rolle, wenn sie unerwartet fehlen oder auftreten (z.B. überraschendes Glätteis).⁹³

Zum anderen tritt zu diesen permanenten Rahmenbedingungen stets auch eine mehr oder weniger große Anzahl relativ variabler Bedingungen, die wie die hinreichenden Bedingungen selbst manipulierbar sein können. Es mag sich bisweilen sogar als schicksalhaft erweisen, welche dieser Bedingungen *ceteris paribus* den Erfolg auslöst. Etwa: A und B schlagen abwechselnd in lebensgefährlicher Weise auf C ein. Welcher der Schläge letztlich hinreicht, damit C zum Zeitpunkt *t* stirbt, erscheint nur als eine Frage des Zufalls. Einige der variablen Bedingungen lassen sich daher gezielt einsetzen, um die Handlungsgelegenheit für das verursachende Verhalten zu ermöglichen oder vorzubereiten, sie können sich aber auch nur für den Handelnden als glückliche Fügung darstellen. In jedem Fall haben die variablen *ceteris paribus*-Bedingungen unter dem Aspekt der sozialen Praxis eine Bedeutung, die derjenigen hinreichender Bedingungen situativ gleichkommen kann. Jede Planung muss variable Bedingungen in die Prognosebasis einstellen.

Variable Rahmenbedingungen sind also für die Gestaltung der Welt ungleich bedeutsamer als konstante Bedingungen. Auch wenn sie als solche, d.h. vor der Komplettierung der gegebenen Bedingungen durch das verursachende Verhalten, noch keine (unmittelbare) kausale Relevanz haben, sind sie doch *ex post* notwendig für einen Erfolg. Die Alternativstruktur der strafrechtlichen Kausalanalyse trifft auf

Verhaltensweisen, durch die zur Schaffung einer verursachenden Handlungsgelegenheit beigetragen wird, in gleicher Weise zu, wie dies bei hinreichend bedingenden Verhaltensweisen der Fall ist. Für sie gilt daher auch, dass beim Ergreifen eines Alternativverhaltens ein Alternativerfolg eingetreten wäre und sich der strafrechtlich relevante Erfolg damit hätte vermeiden lassen.

Verhaltensweisen, die zur Schaffung einer Handlungsgelegenheit beitragen und damit mehr oder weniger maßgeblich die Erfolgsverursachung beeinflussen, kann man relativ zur verursachenden Haupthandlung als *Hilfshandlung* bezeichnen. Sie sind damit auch Anknüpfungspunkt für die Zuschreibung von Verantwortung. Das Maß der Verantwortlichkeit wird jedenfalls von der Kausalanalyse nicht präjudiziert.

2. Es ist eine Frage der adäquaten Terminologie, mit welchen Kausalbegriffen man das Setzen notwendiger Bedingungen für einen Erfolg zu erfassen sucht. Es handelt sich bei solchen Kausalrelationen jedenfalls um eine beitragende oder *kontributive Kausalität*,⁹⁴ nicht um eine verursachende Kausalität im engeren Sinne. Das Problem der Äquivalenztheorie im Strafrecht ist, dass sie die Form der kausalen Kontribution zur alleinigen Kausaltheorie erhoben hat und damit den Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Ursachen, zwischen verursachenden Handlungen und *Hilfshandlungen* einebnen. Solche generalisierenden Einebnungen tragen den von Erfolgsverben implizierten hinreichenden Kausalstrukturen nicht Rechnung. Sie müssen daher durch die *Bildersprache der Tatherrschaft – Zentral- und Randfigur* – oder durch normative Gewichtung nach Maßgabe der objektiven Zurechnung wieder rückgängig gemacht werden. Die Geschichte der Äquivalenztheorie ist eine Geschichte der Versuche ihrer normativen Begrenzung.

Geht man dagegen vom Erfolg aus zurück auf die ihn hinreichend bedingende(n) Verhaltensweise(n), so lassen sich unschwer die für diese Verhaltensweisen maßgeblichen notwendigen Rahmenbedingungen ausfindig machen. Es ist dann nicht mehr erforderlich, im Verkauf eines PKW die Verursachung eines Verkehrsunfalls zu sehen, in den dieses Fahrzeug Jahre später verwickelt ist, um diese per definitionem mit den unmittelbaren Ursachen des Erfolgs „äquivalente“ Verursachung als nicht sorgfaltswidrig aus der strafrechtlichen Betrachtung wieder auszuschließen.

Gleichwohl mag es mit Blick auf den eingefahrenen strafrechtlichen Sprachgebrauch sinnvoll sein, alle Verhaltensweisen, die *ceteris paribus* notwendig für den Eintritt eines Erfolgs sind, als „ursächlich“ zu bezeichnen. Allerdings sollten durch diese Terminologie die sachlichen Unterschiede nicht verwischt werden. Es sollte klar sein, dass nur das Verhalten, das *ceteris paribus* den Erfolg hinreichend bedingt, als „unmittelbare“ Ursache angesehen werden kann und dass nur ein solches Verhalten unter ein Erfolgsverb wie „töten“, „beschädigen“, „verletzen“ oder eben auch „verursachen“ subsumiert werden kann. Andere Verhaltensweisen, die den Erfolg lediglich kontingent notwendig bedingen, sind daneben nur „mittelbare“ oder beitragende, aber eben keine den

⁹² So die Terminologie von *Mackie*, *The Cement of the Universe*, 1974, S. 34 f.

⁹³ Zum üblichen Sprachgebrauch *Hart/Honoré* (Fn. 4), S. 26 ff., 29; ferner *Koriath*, *Kausalität, Bedingungstheorie und psychische Kausalität*, 1988, S. 95 ff.; *ders.*, *Grundlagen strafrechtlicher Zurechnung*, 1994, S. 410 ff.; *Stegmüller* (Fn. 2), S. 508 f.

⁹⁴ Vgl. *Hruschka*, *ZStW* 1998 (110), 581 (588 ff.).

Erfolg verursachenden Handlungen. Auf der Basis solcher kausaler Differenzierungen ließe sich auch eine Beteiligungslehre entwickeln, die nicht mehr alle notwendig bedingenden Verhaltensweisen in einer dem common sense evident widersprechenden Weise als „äquivalent“ ursächlich ansieht.⁹⁵ Dem Grunde nach beruht täterschaftliches Verhalten auf hinreichenden Bedingungsrelationen, während sich genuines Teilnahmeverhalten auf das Setzen notwendiger Bedingungen einer täterschaftlichen Handlungsgelegenheit bezieht.

IX. Kausalität und normative Ordnung

Die spezifische Aufgabe der strafrechtlichen Kausalanalyse liegt nicht in der Beantwortung der Frage, warum ein bestimmter Erfolg eingetreten ist. Diese Frage ist von den empirischen Wissenschaften zu beantworten, und die jeweilige Antwort ist, ob bejahend oder verneinend, dem Strafrecht vorgegeben. Das spezifische Interesse des Strafrechts bezieht sich vielmehr auf die Bestimmung besonderer Bedingungen eines Erfolgs, nämlich solcher Verhaltensweisen, deren Alternative zu einem alternativen Geschehen mit einem alternativen Erfolg geführt hätte. Die Analyse dieser Bedingungsrelationen hat sich auch des wissenschaftstheoretisch abgesicherten Instrumentariums zu bedienen, das zur kausalen Erklärung faktischer Geschehensverläufe herangezogen werden kann. Jedoch ist der Gegenstand dieser Analyse ein zum realen Geschehen alternativer Geschehensverlauf.

Diese spezifisch strafrechtliche Kausalanalyse ergibt sich aus der spezifisch strafrechtlichen Zwecksetzung, Rechtsgüter durch Normen zu schützen. Nur dort, wo sich durch Normbefolgung Alternativerfolge im Sinne der Vermeidung von Rechtsgutsbeeinträchtigungen herbeiführen lassen, hat es nach Maßgabe der strafrechtlichen Zwecksetzung Sinn, strafbare Verantwortung für die normwidrige Beeinträchtigung von Rechtsgütern zuzuschreiben. Die strafrechtliche Kausalanalyse bietet damit eine begründete Basis für die Zuschreibung von Verantwortung nach Maßgabe normgemäß vermeidbarer Rechtsgutsbeeinträchtigungen. Vermeidbarkeit ist auf Kausalität bezogen – und nur sub specie der Vermeidbarkeit ist Kausalität im Strafrecht von Belang. Daher ist dem Kausalbegriff des Strafrechts eine Alternativstruktur eigen.

Die Lösung des Problems der überbedingten Erfolge kann sich nicht darin erschöpfen, die hier konkurrierenden Bedingungen als „Ursachen“ zu bezeichnen, gleich, ob man die Definition auf der Basis kontingent hinreichender Bedingungen oder disjunktiv verknüpfter notwendiger Bedingungen (Alternativenformel) vornimmt. Denn für das Strafrecht ist nicht die Bezeichnung als Ursache wichtig, sondern es bedarf des Nachweises, dass durch das Ergreifen der Alternative des als Ursache bezeichneten Verhaltens auch der zu vermeidende Erfolg nicht eingetreten wäre.

⁹⁵ Gegen *Puppess* Behauptung, diese Überlegungen stünden im Gegensatz zu früheren Ausführungen, sei nur auf *Kindhäuser*, GA 1982, 477 (496 f.) verwiesen. Dort wurde aus eben diesen Überlegungen vorgeschlagen, zwischen Rahmenbedingungen und Erfolgsbedingungen zu differenzieren.

Kein plausibler Ausweg aus den Schwierigkeiten dürfte es sein, bei überbedingten Erfolgen den konkurrierenden hinreichenden Bedingungen die Qualität abzusprechen, überhaupt ursächlich zu sein. Zur Begründung wäre dann eine wörtlich genommene *condicio sine qua non*-Formel anzuwenden,⁹⁶ weil sich jede der zwei oder mehr hinreichenden Bedingungen wegdenken ließe, ohne dass der Erfolg entfiel. Dies hätte etwa zur Konsequenz, dass derjenige, der bereits um das hinreichend bedingende Verhalten eines Nebentäters weiß, noch nicht einmal einen Versuch beginge, wenn er in gleicher Weise eine weitere hinreichende Bedingung setzt. Ihm wäre ja bekannt, dass sein Verhalten den Erfolg gar nicht mehr verursachen könnte. Exemplarisch: Neffe A sieht unbemerkt, wie Neffe B eine tödlich wirkende Menge Gift in den Morgenkaffee des Erbonkels E schüttet. Mähte er nun dasselbe, so würde er erstens verhindern, dass A eine vollendete Tötung begeht – denn *ex hypothesi* ist diese Giftmenge nun objektiv nicht mehr ursächlich –, und er wüsste zweitens, dass sein Verhalten den Tod des Onkels nicht verursachen kann, weil es für den Tod des E keine *condicio sine qua non* mehr wäre. Es handelte sich in diesem Fall also um eine kuriose Variante der Unterbrechung eines Kausalverlaufs, und zwar die Unterbrechung eines Kausalverlaufs durch Intensivierung seiner kausalen Relevanz.

An der „eindimensionalen“ Ursächlichkeit der Vergiftung durch das Verhalten beider Neffen dürfte kaum zu zweifeln sein, da die beiden Giftmengen ersichtlich nicht wechselseitig ihre kausale Relevanz beseitigen.⁹⁷ Hätte ein Einzeltäter die Gesamtmenge des Gifts verwendet, käme niemand auf den Gedanken, die Kausalität wegen der Überdosis zu verneinen. Die Wurzel des Problems liegt also nicht in der Todesverursachung durch das Gift, sondern in dessen Dosierung durch zwei Handlungen, die unabhängig voneinander rechtlich zu beurteilen sind. Hier wirkt sich die Verzahnung von individueller Verursachung und individueller Vermeidbarkeit aus.

In die Alternativwelt, durch deren Konstruktion die Verursachung eines bestimmten Erfolgs durch ein bestimmtes Verhalten geprüft wird, geht nur eine Verhaltensalternative aus einem individuellen Verhaltensspielraum ein. Dient diese Konstruktion als Basis normativer Zurechnung, so versteht es sich, dass die Alternative in einer rechtlich geordneten Welt als rechtmäßig zu denken ist. Die faktische Herbeiführung eines Erfolgs durch ein rechtswidriges Verhalten ist genau dann Gegenstand strafrechtlicher Verantwortlichkeit, wenn eine mögliche rechtmäßige Verhaltensalternative zu einem Alternativerfolg geführt hätte. Andernfalls ist strafrechtliche

⁹⁶ In diesem Sinne *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2009, § 9 Rn. 12; vgl. auch *Toepel*, Kausalität und Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim fahrlässigen Erfolgsdelikt, 1992, S. 72 ff.; *Merkel* (Fn. 23), S. 156; *Dencker* (Fn. 36), S. 224, 226.

⁹⁷ *Stegmüller*, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd. 4, 1973, S. 337, spricht insoweit von einer wechselseitigen Abschirmung der kausalen Relevanz, die aber nicht zu einer wechselseitigen Paralyse führe.

Verantwortlichkeit zu verneinen.⁹⁸ So gesehen bedeutet Vermeidbarkeit immer: Vermeidbarkeit durch rechtmäßiges Alternativverhalten.

Dagegen kann es nicht entlasten, wenn auch ein weiteres rechtswidriges Verhalten, zu dem es eine rechtmäßige Verhaltensalternative gegeben hätte, den realen Erfolg ebenfalls bedingt und nicht zu einem Alternativerfolg geführt hätte. Wäre im Beispielfall der Neffe A Alleintäter, so könnte er die mangelnde Vermeidbarkeit des Erfolgs nicht mit dem Argument bestreiten, dass der Erfolg auch eingetreten wäre, wenn er das Gift statt mit der rechten Hand mit der linken Hand in den Kaffee geschüttet hätte. In die rechtlich geordnete Alternativwelt, mit der das reale Geschehen sub specie der Zurechnung konfrontiert wird, können also nur rechtmäßige Verhaltensalternativen eingestellt werden.

2. Damit drängt sich freilich die Frage auf, ob sich das Zurechnungskriterium der Vermeidbarkeit nicht stets auf die Möglichkeit der Erfolgsabwendung in einer normativ geordneten Welt beziehen muss, also in einer Welt, die hinsichtlich aller fallrelevanten Umstände den normativen Erwartungen des Rechts entspricht. Kann den Täter eigenes rechtswidriges Alternativerhalten nicht entlasten, so kann ihn auch rechtswidriges Verhalten Dritter nicht entlasten. Es konterkarierte den Zweck des Strafrechts, Rechtsgüter zu schützen, wären Rechtsgüter gerade dann schutzlos gestellt, wenn ihr Bestand nicht nur durch ein Verhalten, sondern durch mehrere hinreichend verletzende Handlungen in Frage gestellt würde.

Noch deutlicher als beim Vorsatzdelikt, bei dem mangelndes Erfolgsonrecht immerhin noch durch die Sanktionierung des Versuchs aufgefangen werden kann, wird die Problematik beim Fahrlässigkeitsdelikt, dessen Strafbarkeit von der Vollendung abhängt. Hier ist es evident, dass sich beim Einzeltäter die Vermeidbarkeit des Erfolgs bei Einhaltung der erwarteten Sorgfalt nicht mit dem Argument verneinen lässt, dass der Täter den Erfolg bei sorgfaltsgemäßer Handlungsfähigkeit erst recht hätte herbeiführen können. Etwa: Wer im Straßenverkehr mit seinem Pkw einen die Straße überquerenden Fußgänger tödlich erfasst, weil er infolge unzulässig überhöhter Geschwindigkeit nicht mehr rechtzeitig zu bremsen vermag, kann seine Verantwortlichkeit nicht mit dem Hinweis beseitigen, er hätte auch bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit nicht gebremst.

Gleiches muss aber gelten, wenn es um die Vermeidbarkeit eines Unfalls bei sorgfaltswidrigem Verhalten von zwei oder mehr Personen geht. Angenommen, es komme auf einer schmalen und unübersichtlichen Bergstraße in der Fahrbahnmitte zu einem Zusammenstoß zweier Reisebusse; die Insassen erlitten körperliche Verletzungen. Der Unfall hätte sich nicht ereignet, wenn sich beide Busfahrer jeweils möglichst weit rechts gehalten hätten. Bezogen auf die faktische Welt könnte sich jeder der beiden Busfahrer darauf berufen, dass sich für ihn der Unfall selbst bei Beachtung der Sicherheitsregeln nicht hätte vermeiden lassen, weil der jeweils

andere Fahrer ein reibungsloses Passieren verhindert hätte. Bezieht man dagegen die Zurechnung auf eine normativ geordnete Welt, so wäre für jeden Fahrer davon auszugehen, dass der jeweils andere sorgfaltsgemäß möglichst weit rechts gefahren wäre und sich daher der Unfall für ihn bei eigenem richtigen Verhalten hätte vermeiden lassen.

Die alternative Welt der rechtlichen Zurechnung muss demnach so ausgestaltet sein, dass in ihr nur rechtmäßige Verhaltensalternativen einen Platz haben dürfen. Es wäre ein Widerspruch, die faktische Welt mit einer normativen Welt zu konfrontieren, in der rechtswidriges Handeln Bestand hätte.⁹⁹ Daher muss für die strafrechtliche Zurechnung folgendes Fundamentalprinzip gelten: Ein verursachter Erfolg ist nur dann nicht zurechenbar, wenn dieser Erfolg für den Verursacher auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten – sei es eigenes, sei es das Verhalten Dritter – nicht vermeidbar gewesen wäre. Rechtswidriges Alternativverhalten – sei es eigenes, sei es das eines Dritten – kann dagegen nie von Verantwortung entlasten.

Auf der Basis dieses Zurechnungsprinzips lassen sich die Fälle überbedingter Erfolge sub specie der Vermeidbarkeit unschwer lösen. Stets ist die Vermeidbarkeit aller den Erfolg hinreichenden bedingenden Verhaltensweisen unter der Annahme zu prüfen, ob das Ergreifen aller jeweils möglichen rechtmäßigen Verhaltensalternativen zu einem Alternativerfolg geführt hätte.

⁹⁸ Dass eine „außerordentliche“ Zurechnung in Betracht kommen kann, wenn aufgrund mangelnder Sorgfalt keine (rechtmäßige) Verhaltensalternative zur Verfügung steht, sei hier unberücksichtigt gelassen.

⁹⁹ Das muss freilich auch für Fälle konventionaler Erfolgsgenerierungen – wie etwa bei überbedingten rechtswidrigen Gremienentscheidungen – gelten.